



Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 29. Oktober 2008

Nummer 43

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	2385
Ministerium des Innern	
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“	2415
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung	2415
Landesumweltamt Brandenburg	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemeinde 16845 Plänitz-Leddin	2416
Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming, Ortsteil Hohengörsdorf ...	2416
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Baruth	2417
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Außenbereich von 04936 Hillmersdorf ...	2417
Wesentliche Änderung des Windparks Neu Zauche in 15913 Neu Zauche	2418
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk (BHKW) in 14641 Nauen/OT Neukammer	2419
Erörterungstermin zur Errichtung und zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverplatten in 15848 Beeskow	2419
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14513 Teltow	2420

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	2420
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2422
Aufgebotssachen	2441
Gesamtvollstreckungssachen	2441
Sonstige Sachen	2441
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	2441

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 21 - H 1007.017-74-001/08 -
Vom 24. September 2008

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 5. Oktober 2007 (ABl. S. 2194), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 17 LHO werden wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 angefügt:

„Die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für die Umsetzung von Projekten in Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP)* richtet sich nach der Anlage ‚Haushaltsrechtliche und haushaltssystematische Behandlung von ÖPP-Projekten‘.

ÖPP-Projekte erfordern grundsätzlich die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen.

* Anmerkung: Die Begriffe ÖPP und PPP (Public Private Partnership) sind deckungsgleich. In den VV zur LHO werden beide Begriffe genutzt (vgl. Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 7 LHO).“

b) Es wird folgende Anlage zu Nr. 1.4 angefügt:

„Anlage zu VV Nr. 1.4 zu § 17 LHO

**Bund/Länder-Arbeitsausschuss
‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘**

**Haushaltsrechtliche und haushaltssystematische
Behandlung von ÖPP-Projekten¹**

Empfehlungen des Bund/Länder-Arbeitsausschusses
‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘

Hinweis für das Land Brandenburg:

Die unter Nummer 6.1 dieser Empfehlung angesprochene **Anlage** ‚Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei

PPP-Projekten‘ ist entsprechend dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2007 (ABl. S. 1427) Bestandteil der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg geworden und als **Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 7 LHO** verortet.

Das unter Nummer 7 genannte **Muster**, in dem ÖPP-Projekte in einer Übersicht gemeinsam mit den privat vorfinanzierten öffentlichen Bauten auszuweisen sind, ist vorliegend in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg **dieser Anlage zu VV Nr. 1.4 zu § 17 LHO** beigelegt.

Gliederung

Seite

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2386
2	Aufgabenstellung und Zielsetzung	2386
3	Grundlagen	2387
3.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen	2387
3.2	Einfachgesetzliche Grundlagen	2388
3.3	Untergesetzliche Spezialregelungen zur Veranschlagung.....	2388
3.4	Abgrenzung zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95).....	2389
4	Allgemeine Definition von ÖPP.....	2389
5	ÖPP-Modelle	2389
5.1	Vertragsmodelle	2390
5.1.1	ÖPP-Erwerbermodell.....	2390
5.1.2	ÖPP-Leasingmodell.....	2390
5.1.3	ÖPP-Mietmodell	2390
5.1.4	ÖPP-Inhabermodell	2390
5.1.5	ÖPP-Contractingmodell.....	2391
5.2	Gebührenmodelle (Drittnutzerfinanzierung)	2391
5.2.1	ÖPP-Konzessionsmodell mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung	2391
5.2.2	ÖPP-Konzessionsmodell mit mittelbarer Nutzerfinanzierung	2391
5.3	ÖPP-Gesellschaftsmodell	2392
6	Haushaltsrechtliche Bewertung	2392
6.1	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten	2392
6.2	Finanzwirtschaftliche Auswirkungen und Folgerungen	2392
6.3	ÖPP und Kreditaufnahme/Gewährleistung/Verpflichtungsermächtigung	2393

¹ Entsprechend der vom Bundesgesetzgeber verwendeten Bezeichnung ‚Öffentlich Private Partnerschaften‘ (vgl. Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 - BGBl. I S. 2676) wird einheitlich der Begriff ‚Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)‘ verwendet. Er ist deckungsgleich mit dem Begriff ‚Public Private Partnership (PPP)‘.

	Seite	
6.4	Haushaltsrechtliche Handhabung der ÖPP-Modelle	2395
6.4.1	Allgemein	2395
6.4.1.1	Abgrenzung Investitionen und konsumtive Ausgaben	2395
6.4.1.2	Vollständigkeit des Haushalts	2396
6.4.1.3	Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	2396
6.4.1.3.1	Grundsatz	2396
6.4.1.3.2	Zeitpunkt der Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	2396
6.4.1.4	Bauunterlagen beziehungsweise Planungsunterlagen für größere Beschaffungen	2398
6.4.1.5	Sonstige haushaltsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Haushaltsführung ...	2399
6.4.1.5.1	Öffentliche Ausschreibung	2399
6.4.1.5.2	Veräußerung von Vermögensgegenständen	2399
6.4.1.5.3	Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	2399
6.4.2	Veranschlagungsfragen der einzelnen ÖPP-Modelle	2399
6.4.2.1	ÖPP-Erwerbermodell	2399
6.4.2.2	ÖPP-Leasingmodell	2400
6.4.2.3	ÖPP-Mietmodell	2401
6.4.2.4	ÖPP-Inhabermodell	2401
6.4.2.5	ÖPP-Contractingmodell	2401
6.4.2.6	Gebührenmodelle (Drittnutzerfinanzierung)	2402
6.4.2.6.1	ÖPP-Konzessionsmodell mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung	2402
6.4.2.6.2	ÖPP-Konzessionsmodell mit mittelbarer Nutzerfinanzierung	2403
6.4.2.7	ÖPP-Gesellschaftsmodell	2404
7	Fazit	2404
Anlage	2406

1 Ausgangslage

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) - oder **Public Private Partnerships (PPP)** - sind ein wichtiger Baustein bei der Modernisierung unseres Staatswesens auf allen staatlichen Ebenen. In Weiterentwicklung der privaten Vorfinanzierungsmodelle² tritt bei einer ÖPP-Maßnahme eine Lebenszyklusbetrachtung in den Mittelpunkt, wonach nicht nur die Investition als solche betrachtet wird, sondern zum Beispiel bei einer Immobilie neben der Planung und dem Bau (beziehungsweise der Sanierung) auch die Finanzierung, der Betrieb und gegebenenfalls die Verwertung der öffentlichen Einrichtung.

² vgl. dazu Ergebnisse der Sitzung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ am 8./9. Mai 1996 ‚Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen‘

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) wurden gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, die Hemmnisse und Unklarheiten beseitigen, die die Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften in Deutschland bisher erschwert haben. Das ÖPP-Beschleunigungsgesetz regelt in Artikel 4 für den Bund durch eine Änderung des § 63 BHO, dass die Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, auch wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes noch benötigt werden. Die Veräußerung ist dann zulässig, wenn im Einzelfall die Nutzung des Vermögensgegenstandes für die Aufgaben des Bundes langfristig vorgesehen, aber Bundeseigentum hierfür nicht zwingend erforderlich ist und die Aufgaben nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. Darüber hinaus stellt eine Änderung des § 7 BHO klar, dass bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eine sich ergebende Risikoverteilung angemessen zu berücksichtigen ist. Es wird geprüft, ob die Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften im Zuge eines ÖPP-Vereinfachungsgesetzes weiter verbessert werden können.

Ausgehend vom ÖPP-Beschleunigungsgesetz des Bundes haben mehrere Länder Prüfungen mit dem Ziel eingeleitet, ihre Landeshaushaltsordnungen beziehungsweise sonstige Rechtsvorschriften zur Erleichterung von ÖPP-Projekten zu ändern. Einige dieser Länder bereiten konkrete Gesetzgebungsverfahren vor. In diesem Rahmen sind unter anderem Änderungen der §§ 7 und 63 der Landeshaushaltsordnungen denkbar.

2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Aufgabe des Bund/Länder-Arbeitsausschusses ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ ist die Koordinierung und Fortentwicklung haushaltsrechtlicher und haushaltssystematischer Vorschriften von Bund und Ländern auf der Grundlage des § 1 HGrG. Der Arbeitsausschuss gibt in diesem Rahmen keine verbindlichen Vorgaben, sondern erarbeitet Empfehlungen. Soweit Verwaltungsvorschriften betroffen sind, müssen diese anschließend für den Bund und für die Länder jeweils gesondert in die Regelwerke umgesetzt werden. Das HGrG regelt das staatliche Haushaltsrecht. Insoweit ist auch der Aufgabenbereich des Bund/Länder-Arbeitsausschusses ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ auf diesen Bereich beschränkt. Das kommunale Haushaltsrecht ist Landesrecht im Zuständigkeitsbereich der Innenministerien.

Ziel dieser Darstellung ist, für Bund und Länder einheitliche Grundsätze für die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wie auch die Nutzung sonstiger haushaltsrechtlicher Instrumente im Zusammenhang mit ÖPP einschließlich der haushaltssystematischen Einordnung zu schaffen. Dabei wird ebenfalls auf den Ausweis der durch ÖPP-Projekte hervorge-

rufenen langfristigen Belastungen der Haushalte zu achten sein. Schließlich soll ein etwaiger Änderungsbedarf des geltenden Regelwerks dargestellt werden.

3 Grundlagen

3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Durch die Veranschlagung von ÖPP-Projekten in den Haushalten von Bund und Ländern werden dieselben Grundgesetzbestimmungen und vergleichbaren Bestimmungen in den Länderverfassungen berührt wie bei der Veranschlagung sonstiger Ausgaben; insbesondere sind zu nennen:

- *Artikel 109 Abs. 2 GG (Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.)*
- *Artikel 110 Abs. 1 GG (Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; dieser Grundsatz kann insbesondere auch durch die Art der Darstellung im Haushalt betroffen sein.)*
- *Artikel 115 Abs. 1 GG (Begrenzung der Kreditaufnahme)*

In diesem Kontext sind insbesondere folgende Entscheidungen zu nennen:

- *BVerfG vom 18. April 1989 (BVerfGE 79, 311)*

Aus den Leitsätzen:

„Der Investitionsbegriff des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 GG kann jedenfalls nicht weiter verstanden werden als in der bisherigen Staatspraxis, die ‚Baumaßnahmen‘ und ‚Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen‘ gemäß den Nummern 7 und 8 des Gruppierungsplans nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 BHO als Investitionen ansieht.“

- *VerfGH Rheinh.-Pfalz vom 20. November 1996 (NVwZ-RR 1998, 145)*

Aus den Leitsätzen:

„Einnahmen eines privaten Unternehmens, das zur Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen (Leasing baulicher Anlagen, Mietkauf von Landesstraßen nach dem sog. Mogendorfer Modell) Geldmittel auf dem Kapitalmarkt beschafft, sind keine staatlichen Einnahmen in diesem Sinne.“

Zu einer Kreditaufnahme (Art. 117 S. 1 LV = Art. 115 Abs. 1 S. 1 GG), die dem Land auf Zeit Geldmittel zur Haushaltsfinanzierung zuführt oder ihm unmittelbar Haushaltsausgaben erspart, kommt es in den beiden o. g. Fällen privater Vorfinanzierung regelmäßig nicht.

Aus dem übergreifenden Zweck von Art. 116 und 117 LV (= Art. 110 und 115 GG) folgt jedoch, dass die bei privater Vorfinanzierung von Projekten typischerweise einzugehenden Verpflichtungen des Landes zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren, soweit sie über laufende Geschäfte hinausgehen, nur mit parlamentarischer Ermächtigung eingegangen werden dürfen. Derartige (Verpflichtungs-)Ermächtigungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und in einer umfassenden Gesamtübersicht transparent zu machen.“

- *VerfGH Berlin vom 21.03.2003 (NVwZ-RR 2003, 537)*

Aus der Entscheidung:

„Eine Kreditaufnahme liegt damit vor, wenn dem Staat unmittelbar oder mittelbar Geldleistungen zugewandt werden, die er zurückzahlen und in der Regel auch verzinsen muss, die mithin Finanzschulden begründen.“

- *BVerfG vom 17. September 1998 (BVerfGE 99, 57)*

Das Bundesverfassungsgericht hat in der einstweiligen Anordnung entschieden, dass die Einnahmen aus dem Liegenschaftsmodell des Landes Schleswig-Holstein (Übertragung unentbehrlicher Landesliegenschaften an die Investitionsbank mit anschließender Anmietung) bis zu seiner endgültigen Entscheidung wie Einnahmen aus Kredit zu behandeln sind. Nachdem der Gesetzgeber dieser Anordnung durch die Aufhebung der beanstandeten Gesetze ex ante Rechnung getragen hatte, entfiel die Entscheidungsgrundlage für das Bundesverfassungsgericht. Es erklärte das Verfahren für erledigt.

- *BVerfG, 2 BvF 1/04 vom 9. Juli 2007³*

Aus den Leitsätzen:

„Grundlegende Revisionen des Regelungskonzepts der Art. 115 Abs. 1 Satz 2 und Art. 109 Abs. 2 GG bleiben dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten. Im Hinblick auf den in der Normallage entscheidenden Begriff der Investitionen weist der Regelungsauftrag des Art. 115 Abs. 1 Satz 3 GG die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Tatbestands in erster Linie dem Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, nicht dem des Bundesverfassungsgerichts zu. Auch zum Tatbestand einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bleibt der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers zu respektieren (Bestätigung von BVerfGE 79, 311).“

³ http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20070709_2bvf000104.html

3.2 Einfachgesetzliche Grundlagen

Bei der Veranschlagung von ÖPP-Projekten sowie im Rahmen der Haushaltsausführung sind insbesondere zu beachten:

§ 6 HGrG, § 7 BHO/LHO

Die Maßnahmen sind an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu messen.⁴

§§ 5, 22 HGrG, §§ 6, 16, 38 BHO/LHO

Die Vorschriften enthalten Grundsätze für die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

§ 10 HGrG, § 13 BHO/LHO

Aus den Vorschriften ergeben sich die Grundlagen für die haushaltssystematische Einordnung. In § 10 HGrG, § 13 BHO/LHO wurde im Jahre 1990 in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 18. April 1989 der Investitionsbegriff definiert.

§§ 16, 29 HGrG, §§ 24, 54 BHO/LHO

Die Vorschriften sollen sicherstellen, dass die Entscheidung über die Durchführung insbesondere von Baumaßnahmen oder größeren Beschaffungen auf der Grundlage aller entscheidungsrelevanten Tatsachen erfolgt.

§ 30 HGrG, § 55 BHO/LHO

Diese haushaltsrechtlichen Vorschriften schreiben vor, dass dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen hat.

§§ 63, 64, 65 BHO/LHO

§ 63 BHO/LHO regelt den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen.⁵ Für Grundstücke beziehungsweise für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen gelten außerdem § 64 beziehungsweise § 65 BHO/LHO.

Spezielle Regelungen zum Beispiel in den jeweiligen jährlichen Haushaltsgesetzen des Bundes sowie der Länder

Einige Länder haben in ihre jährlichen Haushaltsgesetze spezielle Regelungen zur Durchführung von ÖPP aufgenommen.

3.3 Untergesetzliche Spezialregelungen zur Veranschlagung

Bei der Veranschlagung von ÖPP-Projekten sind insbesondere zu beachten:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder (VV-LHO)

Hingewiesen wird insbesondere auf die VV zu den §§ 24, 54 BHO, die für den Bund spezielle Regelungen für die Veranschlagung von Baumaßnahmen und größere Beschaffungen enthalten.

Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Bauunterlagen werden vor allem durch die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau) getroffen. Für die Länder gelten teilweise entsprechende Regelungen.

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Bundes (VV-HB) und die entsprechenden Vorschriften der Länder

Hingewiesen wird insbesondere auf die Allgemeinen Hinweise sowie die Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan; vgl. § 10 HGrG, § 13 BHO/LHO). Die Allgemeinen Hinweise und der Gruppierungsplan werden im Bund/Länder-Arbeitsausschuss ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ bundeseinheitlich abgestimmt. Die Umsetzung in Verwaltungsvorschriften erfolgt anschließend jeweils gesondert für den Bund und für die Länder (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 BHO/LHO). Für den Fall, dass die Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten in einem Titel zusammengefasst werden sollen, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, sehen die Regelungen bei Bund und Ländern übereinstimmend die Zuordnung des Titels nach dem Schwerpunkt vor.

Der abgestimmte Gruppierungsplan enthält derzeit zwar eine gesonderte Gruppierungsnummer für den Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen (Gruppe 823); für die Ausweisung von Ausgaben für ÖPP-Projekte sind bisher keine speziellen Gruppen vorgesehen. Auch in den Zuordnungshinweisen zum Gruppierungsplan gibt es für ÖPP-Projekte derzeit keine bundeseinheitlich abgestimmten Hinweise für die Zuordnung zu bestehenden Gruppen.

Die jeweils vom Bund und den Ländern erlassenen Verwaltungsvorschriften für die Gestaltung des Entwurfs ihrer Haushalte (Haushaltstechnische Richtlinie des Bundes/HRB sowie die entsprechenden Richtlinien der Länder)

Die Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) enthalten spezielle Veranschlagungsregelungen für Ratenkauf-, Mietkauf- sowie für Leasing-Verträge, die entsprechend den Empfehlungen des Bund/Länder-

⁴ siehe dazu auch Nummer 1

⁵ siehe dazu auch Nummer 1

Arbeitsausschusses ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ vom 8./9. Mai 1996 ‚Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen‘ erlassen worden sind.

Sonstige Veranschlagungsregelungen in Verwaltungsvorschriften

Mit dem jährlichen Haushaltsaufstellungsroundschreiben des Bundes werden für den Bereich ÖPP spezielle Regelungen zur haushaltsrechtlichen Handhabung von Contracting-Projekten in Bundesliegenschaften vorgegeben. Einige Länder haben entsprechende Regelungen getroffen.

3.4 Abgrenzung zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)

Eurostat hat am 11. Februar 2004 eine im Einklang mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) stehende Entscheidung zur Frage getroffen, wie Verträge staatlicher Einheiten, die im Rahmen von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Einheiten abgeschlossen werden, in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbuchen sind. Eurostat empfiehlt, Vermögenswerte, die Gegenstand einer öffentlich-privaten Partnerschaft sind, nicht als Vermögenswerte des Staates zu klassifizieren und folglich nicht in der Bilanz des Sektors Staat zu verbuchen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Private trägt das Baurisiko und
- der Private trägt mindestens entweder das Ausfallrisiko oder das Nachfragerisiko.

Wird das Baurisiko vom Staat getragen oder trägt der private Partner nur das Baurisiko und kein anderes Risiko, werden die Vermögenswerte dagegen als Vermögenswerte des Staates klassifiziert, mit der Folge, dass eine Anrechnung bei der Berechnung der Maastricht-Kriterien erfolgt.

Hinsichtlich des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sich eine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit aus den Regelungen des ESGV 95 nur für Zwecke des Haushaltsüberwachungsverfahrens in der Europäischen Union ergibt. Haushaltsrechtliche Regeln der Mitgliedstaaten sind davon nicht unmittelbar betroffen. Die nationale haushaltsrechtliche Beurteilung richtet sich nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie den entsprechenden Entscheidungen der Verfassungsgerichte. Danach ist - anders als nach der ESGV-Systematik - der Risikotransfer nicht das allein entscheidende Kriterium zum Beispiel für die Beurteilung, ob eine Kreditaufnahme vorliegt. Da sich die Ausarbeitung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses allein mit der nationalen haushaltsrechtlichen und haushaltssystematischen Behandlung von ÖPP-Projekten befasst, wird im Weiteren auf die Verbuchung nach dem ESGV 95 nicht eingegangen. Die Notwendigkeit einer kritischen Bewertung von ÖPP-Projekten im Hinblick auf die Eurostat-Entscheidung vom 11. Februar 2004 bleibt davon unbe-

rührt. Des Weiteren ist auf die im Rahmen der Föderalismusreform I vorgenommene Ergänzung des Artikels 109 GG um einen Absatz 5 hinzuweisen. Danach sind Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen.

4 Allgemeine Definition von ÖPP

Eine allgemein akzeptierte Definition für den Begriff Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) gibt es trotz mehrerer Umschreibungsversuche bislang nicht. Unter dem Begriff wird eine Vielzahl unterschiedlicher Ausprägungen von vertraglich geregelten, teilweise auch institutionellen Kooperationen der öffentlichen Hand mit Privaten zusammengefasst. Kernidee ist, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft öffentliche Aufgaben effizienter zu realisieren als bisher. Bisher wird das Instrument öffentlich-privater Partnerschaften vorwiegend für Bau- und Infrastrukturvorhaben der öffentlichen Hand eingesetzt. Zunehmend sind aber auch andere Anwendungsbereiche erkennbar. Wesentlich ist bei allen Vorhaben der Lebenszyklusansatz, mit dem die Nutzung einer längerfristigen Investition über ihre gesamte Lebensdauer beziehungsweise die gesamte Vertragslaufzeit hinweg optimiert wird. Dies beinhaltet zum Beispiel bei einer Immobilie das Planen, Bauen, Betreiben, Finanzieren und Verwerten in einem ganzheitlichen Ansatz. Allerdings können die einzelnen Lebenszyklus-Elemente unterschiedlich ausgeprägt sein; bei einigen Modellen können einzelne Lebenszyklus-Elemente überhaupt nicht Vertragsbestandteil sein.

Vor diesem Hintergrund wird nachstehend zunächst eine Kategorisierung nach ‚Grundtypen‘ vorgenommen, anhand derer die hier gestellten Fragen beantwortet werden sollen.

5 ÖPP-Modelle

Die nachstehend aufgeführten ÖPP-Modelle richten sich schwerpunktmäßig aus an dem Gutachten ‚PPP im öffentlichen Hochbau‘ vom August 2003. Die Modelle können entsprechend auch auf andere Bereiche als den Hochbau übertragen werden.⁶

⁶ Im Zuge der Bestrebungen bei Bund und Ländern, ein wirtschaftliches und ganzheitliches Immobilienmanagement zu schaffen, sind vielfach weitgehend eigenverantwortliche, betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen in unterschiedlicher Rechtsform geschaffen worden. Beim Bund wurde zu diesem Zweck zum 1. Januar 2005 mit Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben errichtet. Spätestens am 1. Januar 2012 geht das Eigentum an allen Dienstliegenschaften grundsätzlich auf die Bundesanstalt über. Bereits jetzt sind neue Unterbringungsfälle unter anderem zur effizienteren Nutzung des Immobilienbestandes und der Kostenoptimierung grundsätzlich über die Bundesanstalt abzuwickeln. Bei der Betrachtung von ÖPP-Modellen sind jeweils die mit der Gründung der speziellen Einrichtungen des Immobilienmanagements verbundenen Gegebenheiten zu beachten.

Danach umfassen ÖPP-Projekte als ganzheitliche Modelle Planung, Bau (beziehungsweise Sanierung), Finanzierung, Betrieb und gegebenenfalls auch die Verwertung öffentlicher Hochbau- und Infrastruktureinrichtungen durch Private. Über die entsprechende Anwendung der Empfehlungen in Nummer 6 auf untypische Ausprägungen und Mischformen muss im Einzelfall entschieden werden.

5.1 Vertragsmodelle

5.1.1 ÖPP-Erwerbermodell

Beim ÖPP-Erwerbermodell übernimmt der private Auftragnehmer auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück Planung, Bau (beziehungsweise Sanierung), Finanzierung und den Betrieb einer Immobilie, die von der öffentlichen Hand genutzt wird (die Laufzeit beträgt in der Regel 20 bis 30 Jahre). Vorab ist geregelt, dass das Eigentum an Grundstück und Gebäude zum Vertragsende auf den öffentlichen Auftraggeber übergeht. Das Entgelt besteht in einer regelmäßigen Zahlung an den Auftragnehmer; es wird bei Vertragsabschluss festgesetzt und besteht aus den Komponenten für Planung, Bau (beziehungsweise Sanierung), Finanzierung, Betrieb („Facility-Management“) und Eigentumsübertragung der Immobilie einschließlich möglicher Zuschläge für den betriebswirtschaftlichen Gewinn, der auch die Risikoübernahme abdeckt. Das Planungs-, Bau- und Finanzierungsrisiko liegt beim Auftragnehmer; beim Auftraggeber liegt in der Regel die Sach- und Preisgefahr während der Betriebsphase sowie das spätere Verwertungsrisiko.

Andere Bezeichnungen beziehungsweise verwandte Modellbezeichnungen: BOT-Modell (Build-Operate-Transfer, wobei Transfer für Eigentumsübergang am Ende der Vertragslaufzeit steht); Ratenkauf beziehungsweise Mietkauf mit Planungs- und Betreiber-Elementen.

5.1.2 ÖPP-Leasingmodell

Beim ÖPP-Leasingmodell übernimmt der private Auftragnehmer wie beim ÖPP-Erwerbermodell Planung, Bau (beziehungsweise Sanierung), Finanzierung und Betrieb einer in seinem Eigentum stehenden Immobilie.⁷ Anders als beim ÖPP-Erwerbermodell besteht jedoch keine Verpflichtung zur Übertragung des Gebäudeeigentums am Ende der Vertragslaufzeit. Der Auftraggeber hat vielmehr ein Optionsrecht, die Immobilie entweder zurückzugeben oder zu einem vorab fest kalkulierten Restwert zu erwerben. Neben der Kaufoption sind auch Mietverlängerungsoptionen oder Verwertungsabreden möglich. Als Nutzungsentgelt zahlt der Auftraggeber regelmäßige Raten („Leasingraten“) an den Auftragnehmer in einer bei Vertragsabschluss feststehenden Höhe; Bestandteil dieser Raten ist das Entgelt für die (Teil-) Amortisation der Planungs-, Bau- und Finanzierungskosten einerseits und den Betrieb („Facility-

Management“) andererseits. Der Preis, zu dem der öffentliche Auftraggeber das Eigentum am Ende der Vertragslaufzeit erwerben kann, ist ebenfalls bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fixiert. Der private Auftragnehmer trägt somit zu den Risiken wie beim ÖPP-Erwerbermodell in der Regel auch die Sach- und Preisgefahr während der Betriebsphase sowie das Verwertungsrisiko. Das Verwertungsrisiko geht nur bei Ausübung der Kaufoption auf den Auftraggeber über.

Andere Bezeichnungen: BOO-Modell (Build-Operate-Own-Modell; der Private bleibt grundsätzlich über die Vertragslaufzeit hinaus Eigentümer des Wirtschaftsgutes); Investorenmodell.

5.1.3 ÖPP-Mietmodell

Das ÖPP-Mietmodell entspricht weitgehend dem Leasing-Modell, jedoch ohne Kaufoption mit zuvor festgelegtem Kaufpreis. Allenfalls kann die Immobilie zu einem im Zeitpunkt des Vertragsablaufs zu ermittelnden Verkehrswert erworben werden. Der Auftraggeber zahlt regelmäßige Beträge an den Auftragnehmer in bei Vertragsabschluss feststehender Höhe; Bestandteil dieser Beträge sind das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung („Miete“) und den Betrieb („Facility-Management“). Während der einzelnen Projektphasen liegen die Risiken (einschließlich des Verwertungsrisikos) grundsätzlich beim Auftragnehmer. Je nach Vertragsgestaltung kann die Sach- und Preisgefahr während der Betriebsphase auch beim Auftraggeber liegen.

Andere Bezeichnungen: BOO-Modell (Build-Operate-Own-Modell; der Private bleibt grundsätzlich über die Vertragslaufzeit hinaus Eigentümer des Wirtschaftsgutes); Investorenmodell.

5.1.4 ÖPP-Inhabermodell

Im Unterschied zu den bisherigen drei Vertragsmodellen ist beim ÖPP-Inhabermodell ein Grundstück des Auftraggebers betroffen. Auf diesem wird ein Gebäude neu errichtet oder saniert. Der öffentliche Auftraggeber wird beziehungsweise bleibt daher bereits mit der Errichtung (beziehungsweise Sanierung) Eigentümer des Gebäudes; der Eigentumsübergang ist somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten des Auftragnehmers. Beim ÖPP-Inhabermodell wird der Bau (beziehungsweise die Sanierung) von Gebäuden mit einem umfassenden „Facility-Management“ während der anschließenden Betriebsphase kombiniert. Dem privaten Auftragnehmer wird während der Betriebsphase ein umfassendes Nutzungs- und Besitzrecht an der Immobilie eingeräumt werden, damit er eine Rechtsgrundlage für die vereinbarten eigenständig durchzuführenden Tätigkeiten in der Betriebsphase erhält.

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers unterscheidet sich nicht von den anderen Modellen. Das Planungs-, Bau- und Finanzierungsrisiko liegt beim Auftragnehmer, während die Risiken während der Betriebsphase in

⁷ Kennzeichnend gegenüber den üblichen Leasingformen sind die zusätzlichen Betreiberleistungen des Auftragnehmers über die Betriebsphase.

der Regel beim Auftraggeber liegen; das Verwertungsrisiko trägt der öffentliche Auftraggeber, da er bereits bei Projektbeginn Eigentümer ist beziehungsweise wird.

Andere Bezeichnungen beziehungsweise verwandte Modellbezeichnungen: BTO-Modell (Build-Transfer-Operate, wobei Transfer für Eigentumsübergang auf den öffentlichen Auftraggeber bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit steht).

5.1.5 ÖPP-Contractingmodell

Das ÖPP-Contractingmodell erfasst (Ein-)Bauarbeiten und betriebswirtschaftliche Optimierungsmaßnahmen von bestimmten technischen Anlagen oder Anlagenteilen durch den Auftragnehmer in einem Gebäude des öffentlichen Auftraggebers. Die Laufzeit beträgt ca. 5 bis 15 Jahre. Das Entgelt besteht in regelmäßigen, bei Vertragsabschluss festgesetzten Zahlungen zur Abdeckung von Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Betriebskosten des Auftragnehmers. Das Planungs-, Bau- und Finanzierungsrisiko liegt beim Auftragnehmer, während die Risiken während der Betriebsphase in der Regel beim Auftraggeber liegen; das Verwertungsrisiko trägt der Auftraggeber.

Das ÖPP-Contractingmodell kommt vorwiegend im Energiebereich zum Tragen zur energiewirtschaftlichen Optimierung von Anlagen zu Beginn der Projektphase und eines ‚Facility-Managements‘ während der anschließenden Betriebsphase und wird beim Bund in drei Untermodellen realisiert:

a) Energieliefer-Contracting

Beim Energieliefer-Contracting stellt das Energiedienstleistungsunternehmen sowohl die Heizungs- wie gegebenenfalls auch die Stromerzeugungsanlagen in der Liegenschaft und liefert Wärme beziehungsweise Strom. Es besteht kein separater Vertrag mehr zwischen dem öffentlichen Nutzer und einem Energieversorgungsunternehmen.

b) Energiespar-Contracting

Bei dieser Variante verpflichtet sich das Energiedienstleistungsunternehmen, Energiesparpotenziale aufzuzeigen und durch entsprechende Investitionen in die Anlagentechnik, deren Überwachung, Steuerung und Instandhaltung für die Einsparung zu sorgen. Die Energieversorgung selbst erfolgt nach wie vor durch separaten Vertrag zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und einem Energieversorger. Die Finanzierung des Contractors ergibt sich wiederum durch die eingesparten Energiekosten.

c) Energiespar-Contracting mit baulicher Sanierung

Beim Energiespar-Contracting mit baulicher Sanierung sind zusätzlich bauliche Veränderungen an der Gebäudehülle vorgesehen.

5.2 Gebührenmodelle (Drittnutzerfinanzierung)

5.2.1 ÖPP-Konzessionsmodell mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung

Beim ÖPP-Konzessionsmodell mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung (sogenanntes ‚ÖPP-Konzessionsmodell‘) verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine bestimmte Leistung auf eigenes wirtschaftliches Risiko unmittelbar an den Bürger zu erbringen. Im Gegenzug erhält er das Recht, seine Kosten über Entgelte oder Gebühren von Nutzern zu finanzieren. Er steht in unmittelbarer vertraglicher Beziehung zu den Nutzern. Die Berechtigung zur Entgelt- oder Gebührenerhebung wird durch Verleihung der Berechtigung zur Erhebung einer Gebühr oder durch Tarifgenehmigung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts übertragen. Gegenstand einer Konzession kann sowohl eine Bau- wie auch eine Lieferleistung sein. Hinsichtlich des Eigentumsübergangs zum Vertragsablauf sind unterschiedliche Regelungen möglich (zum Beispiel automatischer Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ohne Schlusszahlung, Entschädigung zu einem fest vereinbarten Preis oder zum Verkehrswert, Verlängerungsoption). Der Auftraggeber kann sich gegebenenfalls im Rahmen einer Anschubfinanzierung auch an den Kosten des Auftragnehmers beteiligen oder Zuschüsse zum laufenden Betrieb zusichern. Die Risiken liegen überwiegend beim privaten Auftragnehmer. Charakteristisch für das ÖPP-Konzessionsmodell ist, dass der Auftragnehmer während der Betriebsphase insbesondere das Nutzungsrisiko tragen muss.

In den Bereich der unmittelbar nutzerfinanzierten Konzessionsmodelle fallen die sogenannten F-Modelle (Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private) auf Basis des Gesetzes über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz - FStrPrivFinG -).

5.2.2 ÖPP-Konzessionsmodell mit mittelbarer Nutzerfinanzierung

Beim ÖPP-Modell mit mittelbarer Nutzerfinanzierung (sogenanntes ‚ÖPP-Betreibermodell‘) verpflichtet sich ein privater Investor gegen Entgelt gegenüber der öffentlichen Hand, eine Infrastrukturanlage zu planen, zu bauen, zu erhalten, zu finanzieren und zu betreiben. Nach außen tritt der Betreiber regelmäßig nicht als selbstständiger Rechtsträger in Erscheinung. Die öffentliche Hand bleibt gegenüber der Öffentlichkeit - wie auch beim F-Modell - verpflichtet, die in Frage stehende Versorgungsleistung zu erbringen. Hierfür erhebt sie Gebühren. Diese Modelle unterscheiden sich daher von der Konzession mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung dadurch, dass die öffentliche Hand und nicht der Nutzer den Betreiber vergütet.

In den Bereich der mittelbar nutzerfinanzierten Konzessionen

sionsmodelle fallen die Betreibermodelle nach dem sogenannten A-Modell (Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung von Bundesautobahnen). Diese Betreibermodelle sind gekennzeichnet durch eine weitgehende Übertragung des Verkehrsmengenrisikos auf den Konzessionsnehmer. Der neben der gegebenenfalls zu gewährenden Anschubfinanzierung wesentliche Vergütungsbestandteil besteht in Höhe der während des Konzessionszeitraums auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauterlöse und ist daher variabel.

5.3 ÖPP-Gesellschaftsmodell

Beim ÖPP-Gesellschaftsmodell werden öffentliche Aufgaben (zum Beispiel Finanzierung und Durchführung eines Infrastrukturprojektes) auf eine Projektgesellschaft übertragen, an der die öffentliche Hand (oft mehrheitlich) neben einem oder mehreren privaten Unternehmen, deren Gesellschaftsanteile nicht ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen werden, beteiligt ist. Die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung kann mit weiteren ÖPP-Vertragsmodellen kombiniert werden.

Andere Bezeichnung: Kooperationsmodell auf gesellschaftsrechtlicher Basis.

6 Haushaltsrechtliche Bewertung

6.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten

Nach § 6 Abs. 1 HGrG, § 7 Abs. 1 BHO/LHO sind bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 6 Abs. 2 HGrG, § 7 Abs. 2 BHO/LHO bestimmt, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Für den Bund ist mit einer Ergänzung des § 7 Abs. 2 BHO durch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz klargestellt worden, dass dabei auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen ist. Einige Länder sehen entsprechende Ergänzungen ihrer Landeshaushaltsordnungen vor.

Die wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO/LHO festgelegt. Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns an dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für den Erwerb durch Kauf reicht als Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen nicht aus. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind für die jeweilige Beschaffungsvariante die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Risikoverteilung des ÖPP-Modells im Vergleich zur traditionellen Haushaltsfinanzierung darzustellen.

Eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen (im Auftrag der FMK) hat gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe der Bundesregierung einen Leitfaden ‚Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten‘ erarbeitet, der am 7. September 2006 von der FMK zur Kenntnis genommen worden ist (**Anlage**). Ziel des sektorenübergreifenden Leitfadens ist es, über Empfehlungen zukünftig einen Mindeststandard bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten zu erreichen. Über eine verbindliche Umsetzung dieser Empfehlungen muss von der jeweiligen Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung des auch sonst üblichen Verfahrens und der Zuständigkeiten entschieden werden.

6.2 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen und Folgerungen

ÖPP-Projekte verursachen regelmäßig lange Bindungswirkungen zwischen den Vertragspartnern von teilweise über 30 Jahren mit der Folge, dass heute bereits künftige Generationen vorbelastet werden.

Werden Maßnahmen über eine klassische Kreditfinanzierung abgewickelt, lassen sich trotz der ebenfalls eintretenden faktischen langfristigen Bindungswirkung beispielsweise durch Umschuldungen relativ einfach ‚Konditionsänderungen‘ (hinsichtlich Zins, Tilgungsrate, Vertragspartner und so weiter) erreichen. Gleichzeitig kann aufgrund der regelmäßig gegebenen Eigentümerstellung bei teilweisem oder gänzlichem Bedarfswegfall durch Veräußerung die Bindungswirkung im Ergebnis auch wieder aufgelöst werden.

Wird die Maßnahme über ein haushaltsfinanziertes ÖPP-Projekt abgewickelt, sind die erforderlichen Mittel durch langfristige leistungsvertragliche Bindungen (in der Regel 20 bis 30 Jahre) für die jährlich zu zahlenden Entgelte an den privaten Partner für die Laufzeit festgelegt. Dies kann einerseits im Vergleich zur konventionellen Realisierung zu einem je nach Projekt unterschiedlichen Verlust an Flexibilität führen und den Gestaltungsspielraum der öffentlichen Hand einengen. Andererseits können auch durch ÖPP-Projekte bei gegebener Wirtschaftlichkeit Haushaltsentlastungen eintreten und insbesondere die Verpflichtungen oder Risiken aus der Eigentümerstellung (Substanzerhaltung, Sicherungspflichten, Untergang und so weiter) entfallen. Beides muss bei der Entscheidung über die Realisierungsvariante (konventionell oder als ÖPP-Projekt) abgewogen werden. Insgesamt müssen die Zahlungsverpflichtungen bei beiden Realisierungsvarianten kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit überprüft werden.

Um die haushaltsmäßigen Auswirkungen über die langen Laufzeiten auch gegenüber den Parlamenten transparent zu machen, wird eine gesonderte Darstellung der ÖPP-Projekte in den Haushalten von Bund und Ländern für erforderlich gehalten.

6.3 ÖPP und Kreditaufnahme/Gewährleistung/ Verpflichtungsermächtigung

6.3.1 Nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 GG bedürfen die **Aufnahme von Krediten** sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen grundsätzlich die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen nicht überschreiten (Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG). Landesverfassungen enthalten entsprechende Bestimmungen.

Kreditaufnahme im Sinne dieser Vorschriften ist nach herrschender Meinung die vertragliche Begründung von *Finanzschulden*, die dem Staat für eine bestimmte Zeit Geldmittel zur Finanzierung von Haushaltsausgaben zuführt oder ihm unmittelbar die Leistung von Haushaltsausgaben erspart. Demgegenüber ist das Eingehen von Schulden, die bei Waren- oder Dienstleistungsgeschäften entstehen, oder die Gewährung von Zahlungszielen, die in diesem Zusammenhang verabredet werden, keine Kreditaufnahme. Die sogenannten *Verwaltungsschulden*, die die Exekutive im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zahlen, zurückzahlen oder erstatten muss, ohne dass ihnen eine zusätzliche Finanzierungsfunktion innewohnt, sind allgemein nicht als Kredit anzusehen.

Eine klare Trennung nach Finanz- und Verwaltungsschulden wird umso schwieriger, je komplexer die Fallgestaltungen sind (verdeckte Kreditaufnahme). In der Kommentarliteratur werden folgende kumulative Indikatoren für das Vorliegen einer verdeckten Kreditaufnahme bei Ein- beziehungsweise Zwischenschaltung Dritter genannt⁸:

- maßgebliche Beteiligung beziehungsweise Einflussmöglichkeit des Staates hinsichtlich des Dritten,
- der Dritte handelt im Auftrag des Staates,
- der Dritte stellt dem Staat Geldmittel zur Verfügung oder leitet erhaltene Geldmittel an diesen weiter,
- der Staat stellt die Geldmittel als Einnahmen in den Haushalt ein oder verwendet sie zur Finanzierung von Aufgaben, die herkömmlicherweise mit etatisierten Einnahmen bezahlt werden,
- der Staat übernimmt wirtschaftlich den Finanzdienst (Tilgung und/oder Zinsen).

ÖPP-Vertragsmodelle erlauben dem Staat alternativ zur direkten kreditfinanzierten Investition die Finanzierung von Staatsaufgaben, indem er auf private Dritte zurückgreift, die sich unter anderem auch zur Finanzierung bereit erklären. Der Rheinland-Pfälzische Verfassungsgerichtshof hat das Vorliegen eines Kredits im haushaltsrechtlichen Sinne in seiner Entscheidung zur privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen vom 20. November 1996 (Leasing baulicher Anlagen, Mietkauf von Landesstraßen nach dem sogenannten Mogendorfer Modell) davon abhängig gemacht, ob sich der Staat durch eine Drittkreditaufnahme eine Geldquelle zum Zwecke des Haushaltsausgleichs erschließt. Dazu kommt es in der Regel jedoch nicht⁹. Ähnlich hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin entschieden¹⁰.

Danach ist festzustellen, dass ÖPP-Vertragsmodelle nach staatlichem Haushaltsrecht nach herrschender Meinung grundsätzlich nicht mit einer Kreditaufnahme der öffentlichen Hand gleichzusetzen sind, wenn der private Partner die Finanzierungsverantwortung trägt. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts an den Auftragnehmer stellt eine Verwaltungsschuld und damit grundsätzlich keine Kreditaufnahme im Sinne des Artikels 115 Abs. 1 Satz 1 GG und der entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen dar. Eine staatliche Kreditaufnahme wäre nur unter den oben genannten kumulativen Voraussetzungen anzunehmen (zum Beispiel bei ‚Sale-and-lease-back‘-Konstruktionen in der Ausgestaltung des schleswig-holsteinischen Liegenschaftsmodells¹¹).¹²

⁹ VerfGH Rheinl.-Pfalz, Entscheidung vom 20. November 1996 [NVwZ-RR 1998, 145 (147)]; s. auch Nummer 3.1:

„Dennoch führen weder das Immobilienleasing noch das Mogendorfer Modell zu einer Kreditaufnahme im Sinne des Haushaltsverfassungsrechts. Bei beiden Formen der privaten Vorfinanzierung fließen die jeweils von einer Bank aufgenommenen Geldmittel nicht dem Land, sondern der privaten Projektgesellschaft zu. Zwar werden, wie schon oben in anderem Zusammenhang ausgeführt, Krediteinnahmen einer vom Land beherrschten Finanzierungsgesellschaft diesem zugerechnet, wenn es die Gesellschaft mit der Kreditaufnahme beauftragt, den Schuldendienst übernimmt und die einkommenden Mittel für die Erfüllung von Staatsaufgaben verwendet. Von Fallgestaltungen dieser Art unterscheiden sich die hier in Rede stehenden Finanzierungsmodelle aber grundsätzlich insofern, als das Land sich nicht, auch nicht vorübergehend, eine Geldquelle zum Zwecke des Haushaltsausgleichs erschließt. Allein der Umstand, dass das Land einen - im wirtschaftlichen Sinne - kreditfinanzierten Gegenstand nutzt, lässt weder die private Kreditaufnahme zu einer solchen i. S. von Art. 117 S. 1 LV werden, noch unterwirft es das vom Land geschlossene Rechtsgeschäft dem staatsschuldenrechtl. Gesetzesvorbehalt.“

¹⁰ VerfGH Berlin, Beschluss vom 21. März 2003 (NVwZ-RR 2003, 537)
¹¹ vgl. BVerfG, Entscheidung vom 17. September 1998 (BVerfGE 99, 57); s. auch Nummer 3.1

¹² Im kommunalen Bereich wird die bei ÖPP-Projekten übliche Verpflichtung einer Kommune gegenüber dem privaten Partner zur Leistung von Zahlungen über die gesamte Laufzeit der Nutzung des Objektes im Allgemeinen als kreditähnliches und damit als genehmigungspflichtiges beziehungsweise gegenüber der Aufsichtsbehörde anzeigepflichtiges Rechtsgeschäft (vgl. zum Beispiel § 86 Abs. 4 GO NRW) bewertet. Diese Bewertung gilt für den staatlichen Bereich nicht. Zur Forfaitierung vgl. Nummer 6.3.2.

⁸ vgl. Höfling/Rixen in Bonner Kommentar, GG, Artikel 115 Rn. 135

6.3.2 Gewährleistungen, die nach Artikel 115 Satz 1 GG und den entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungen ebenso wie die Kreditaufnahme einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen, sind Eventualverbindlichkeiten, durch die der Staat als Hauptzweck des betreffenden Sicherungsgeschäfts künftige Risiken Dritter übernimmt. Auch bei ÖPP-Modellen kann eine Optimierung der Kreditkonditionen zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass die öffentliche Hand als Auftraggeber auf eventuelle Leistungsverweigerungsrechte (Einreden) im Verhältnis zur finanzierenden Bank des privaten Auftragnehmers verzichtet und dadurch den Wert der mit einem Forfaitierungsvertrag an diese abgetretenen Forderung erhöht.¹³

Das mit der Forfaitierung verfolgte Ziel des privaten Auftragnehmers, günstige Finanzierungsbedingungen zu erschließen, lässt sich in der Regel nur dann erreichen, wenn der öffentliche Vorhabensträger gegenüber der finanzierenden Bank auf Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft sowie die Aufrechnung von Forderungen verzichtet. Da die Schuldnerschutzrechte aus § 404 BGB dispositiv sind, kann der öffentliche Vorhabensträger einen solchen Verzicht erklären. Um auszuschließen, dass mit Verzicht auf Vertragsrechte gegenüber der Bank zugleich auch die Rechtsstellung gegenüber dem Privaten verschlechtert wird, sollte der öffentliche Vorhabensträger vertraglich festlegen, dass beziehungsweise welche Vertragsrechte (Gewährleistungsrechte, vertragliche Gestaltungsrechte) auch weiterhin gegenüber dem Privaten geltend gemacht werden können. Um dem öffentlichen Auftraggeber Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem privaten Auftragnehmer

zu erhalten, kann der Einredevorzicht auf bestimmte Entgeltbestandteile oder einen bestimmten Prozentsatz der vereinbarten Gesamtvergütung begrenzt werden. Da durch den Einredevorzicht eine Verschiebung der Risikoverteilung zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers erfolgt, muss dies in den Wirtschaftlichkeitsvergleich einfließen.

Der mit der Forfaitierung verbundene Einredevorzicht, der zu einer Risikominimierung für die Bank führt, wird zwar zugunsten eines Dritten erklärt, die öffentliche Hand übernimmt dadurch aber nicht die Gewähr für eine fremde Zahlungspflicht, sondern sichert nur eine eigene Schuld. Sie erfüllt, indem sie später an die Bank Zahlungen erbringt, eine eigene Verbindlichkeit aus abgetretenem Recht; es handelt sich somit insoweit auch nicht um eine Gewährleistung, die nach Artikel 115 Satz 1 GG beziehungsweise den entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.¹⁴ Eine gesetzliche Ermächtigung wäre nur dann erforderlich, wenn eine Fallgestaltung vorliegt, bei der die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages ist.

6.3.3 Künftige Haushaltsjahre werden über die in der Verfassung ausdrücklich genannten Fälle der Kreditaufnahme und der Gewährübernahme hinaus allgemein immer dann vorbelastet, wenn Maßnahmen erst in künftigen Haushaltsjahren zu Ausgaben führen können. Bei ÖPP-Projekten könnte das Risiko bestehen, dass dieses Instrument benutzt wird, um Beschränkungen klassischer Haushaltsfinanzierung auszuweichen, die dort gesetzten Prioritäten zu umgehen oder den vorhandenen Konsolidierungsdruck aus dem Bewusstsein von Politik und Öffentlichkeit zu rücken. Das haushaltsrechtliche Instrument zur Sicherung des parlamentarischen Budgetrechts ist in diesen Fällen das einfachgesetzliche Institut der **Verpflichtungsermächtigung** (§§ 5, 22 HGrG, §§ 6, 16, 38 BHO/LHO). Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind grundsätzlich für alle Maßnahmen vorgeschrieben, die den Bund oder das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können (§ 22 Abs. 1 HGrG, § 38 Abs. 1 BHO/LHO); lediglich Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen aus Gründen der Praktikabilität ohne Ermächtigung eingegangen werden (§ 22 Abs. 4 HGrG, § 38 Abs. 4 BHO/LHO). Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz stellt in seiner Entscheidung vom 20. November 1996 zur privaten

¹³ Unter **Forfaitierung**, in der Praxis auch als Forderungskauf beziehungsweise -verkauf bezeichnet, versteht man den regresslosen Verkauf bestehender oder zukünftiger Einzelforderungen beziehungsweise Teilforderungen durch einen Forderungsverkäufer (bei ÖPP-Projekten handelt es sich hierbei um den privaten Auftragnehmer, dessen Leistungen in der Regel mit einem ab der Betriebsphase fälligen Leistungsentgelt entgolten werden) an einen Forderungskäufer (bei ÖPP-Projekten handelt es sich in der Regel um die finanzierende Bank). Im Rahmen der Forfaitierung überträgt der Auftragnehmer die jeweilige Forderung an die finanzierende Bank, welche die Forderung im eigenen Namen vom Auftraggeber einzieht. Kraft Abtretung der Forderung gehen bei der Forfaitierung sämtliche Vertrags- und Nebenrechte auf die finanzierende Bank über. Diese übernimmt (wie beim sogenannten echten Factoring) zugleich das Risiko der Forderungserfüllung. Der private Auftragnehmer haftet allerdings für den rechtlichen Bestand der Forderung. Er haftet dem Vorhabensträger als Gläubiger seiner Dienstbeziehungsweise Werkleistung nach den allgemeinen Regeln über die auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Sonstige Gegenrechte - wie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sowie Rechte aus der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners - kann der Vorhabensträger nach den Grundregeln des sogenannten Schuldnerschutzes nunmehr dem neuen Gläubiger (finanzierende Bank) entgegenhalten (§ 404 BGB).

¹⁴ vgl. VerfGH Rheinl.-Pfalz, Entscheidung vom 20. November 1996 (NVwZ-RR 1998, 145); s. auch Nummer 3.1

Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen (vgl. Nummer 3.1) fest, nach dem gegenwärtigen Stand von Haushaltsgesetzgebung und Haushaltspraxis gewährleistet die VE in dieser konkreten Ausgestaltung am besten, dass der verfassungsrechtlich gewährleistete Parlamentsvorbehalt gewahrt und dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit Genüge getan wird. Der Gesetzgeber habe hier eine erhebliche Gestaltungsfreiheit. Von Verfassung wegen fordere der Grundsatz der Haushaltsklarheit dabei mindestens, alle diese (Verpflichtungs-)Ermächtigungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen und in einer umfassenden Gesamtübersicht transparent zu machen. Diesen Grundsätzen muss auch die Veranschlagung von ÖPP-Projekten folgen.

6.4 Haushaltsrechtliche Handhabung der ÖPP-Modelle

6.4.1 Allgemein

6.4.1.1 Abgrenzung Investitionen und konsumtive Ausgaben

(Artikel 109, 115 GG beziehungsweise entsprechende Vorschriften der Landesverfassungen, § 10 HGrG/§ 13 BHO/LHO)

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben haben Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen (Artikel 109 Abs. 2 GG). Die Bindung aus Artikel 109 Abs. 2 GG erstreckt sich auch auf die Kreditaufnahmegrenze nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG beziehungsweise nach den entsprechenden Regelungen in den Verfassungen (beziehungsweise Haushaltsordnungen) der Länder. Danach dürfen die Einnahmen aus Krediten - soweit überhaupt zulässig¹⁵ die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Leitbild für den Investitionsbegriff des Artikels 115 GG ist die Bindung an Ausgaben mit zukunftsverbesserndem Charakter. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 18. April 1989¹⁶ kann der Investitionsbegriff des Artikels 115 GG jedenfalls nicht weiter verstanden werden als in der bisherigen Staatspraxis, die ‚Baumaßnahmen‘ und ‚Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen‘ (Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans) als Investitionen ansieht. In Umsetzung dieser Entscheidung des BVerfG wurde im Jahre 1990 der Investitionsbegriff

in § 10 HGrG/§ 13 BHO definiert.¹⁷ Eine Ausweitung des geltenden haushaltsrechtlichen Investitionsbegriffs kann danach in keinem Falle in Betracht kommen. ÖPP umfasst als Begriff eine Vielzahl unterschiedlicher Ausprägungen von Kooperationen der öffentlichen Hand mit Privaten (vgl. Nummern 4 und 5). Allen Vorhaben wesentlich ist der Lebenszyklusansatz: Der Private kann dabei die Planung, den Bau, den Betrieb, die Finanzierung und die Verwertung eines Investitionsgutes übernehmen. Dem steht ein zwischen den Parteien vereinbartes langfristig zu zahlendes Gesamtentgelt durch den öffentlichen Auftraggeber gegenüber. Von erheblicher Bedeutung für den öffentlichen Auftraggeber ist es, ob und inwieweit dieses Gesamtentgelt in konsumtive beziehungsweise investive Bestandteile im Sinne des haushaltsrechtlichen Investitionsbegriffs aufgeteilt und entsprechend im Haushalt veranschlagt werden kann.

Diese Fragestellung ist insbesondere bei ÖPP-Modellen von Bedeutung, die Elemente eines Erwerbsgeschäftes haben (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b und c HGrG/§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b und c BHO/LHO). Dabei kann es bei der Zuordnung durchaus zu Schwierigkeiten kommen. Bisherige Erfahrungen mit konkreten Vertragsabschlüssen haben gezeigt, dass die privaten Anbieter bei der Angebotsabgabe durchaus bereit sind, die Preise für einzelne Vertragskomponenten gesondert anzugeben, was dann auch eine Zuordnung im Rahmen der Veranschlagung ermöglicht.¹⁸ Eine getrennte Ausweisung von Komponenten wird insbesondere dann vorgenommen, wenn der private Partner Mittel zur Förderung investiver Vorhaben in Anspruch nehmen will und daher der investive Anteil als Bemessungsgrundlage für die Förderung relevant ist. In anderen Fällen wird schon deshalb zwischen den Vertragskomponenten differenziert, weil nicht alle Bestandteile zum Beispiel umsatzsteuerpflichtig sind beziehungsweise die einzelnen Vertragskomponenten auch unterschiedlichen Indexierungen unterliegen. Schließlich bleibt es dem öffentlichen Auftraggeber unbenommen, den Ausweis der verschiedenen Vertragskomponenten vom privaten Anbieter zu fordern. Lassen sich die konsumtiven und investiven Bestandteile aus dem Vertrag einschließlich der zugrunde liegenden Unterlagen nicht ermitteln, sind die

¹⁷ Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGrG/§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BHO sind Ausgaben für Investitionen die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.

¹⁸ vgl. auch die Musterverträge der PPP Task Force im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung/BMVBS zum sogenannten PPP-Inhabermodell und PPP-Mietmodell mit Erbbaurecht

¹⁵ Teilweise existieren weiter einschränkende gesetzliche Regelungen in den Ländern.

¹⁶ BVerfG vom 18. April 1989 (BVerfGE 79, 311)

Ausgaben entsprechend den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.¹⁹ Das Verfahren bei den einzelnen ÖPP-Modellen ist unter Nummer 6.4.2 dargestellt.²⁰

6.4.1.2 Vollständigkeit des Haushalts

(Artikel 110 GG beziehungsweise entsprechende Vorschriften der Landesverfassungen)

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben sind alle Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan einzustellen. Auch Einnahmen aus Krediten, die von einer juristischen Person, an der der Bund beziehungsweise das Land maßgeblich beteiligt ist oder die von ihnen maßgeblich beeinflusst werden kann, in dessen Auftrag aufgenommen und ihm zur Verfügung gestellt werden und für die der Bund beziehungsweise das Land den Finanzierungsdienst übernimmt, gelten als Einnahmen der Gebietskörperschaft. Diese Voraussetzungen sind bei ÖPP-Projekten in der Regel nicht gegeben (siehe im Einzelnen Nummer 6.3). Um die haushaltsmäßigen Auswirkungen über die langen Laufzeiten auch gegenüber den Parlamenten transparent zu machen, wird eine gesonderte Darstellung der ÖPP-Projekte in den Haushalten von Bund und Ländern für erforderlich gehalten (vgl. dazu auch Nummer 6.2).

6.4.1.3 Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(§§ 5, 8, 22 HGrG/§§ 6, 16, 11, 38 BHO/LHO)

6.4.1.3.1 Grundsatz

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen - VE) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes oder des Landes notwendig sind (§ 5 HGrG/§ 6 BHO/LHO). VE sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen (§ 16 BHO/LHO).

VE sind grundsätzlich für alle Maßnahmen vorgeschrieben, die den Bund oder das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können (§ 22 Abs. 2 HGrG/§ 38 Abs. 1 BHO/LHO). Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen jedoch ohne Ermächtigung eingegangen werden (§ 22 Abs. 4 HGrG/

§ 38 Abs. 4 BHO/LHO). Nach der Definition in den Verwaltungsvorschriften (vgl. zum Beispiel VV Nr. 5 zu § 38 BHO) sind Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 4 solche, die sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Verwaltung auf Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Hauptgruppe 5 (beim Bund ohne die Gruppen 551 und 554 bis 559) beziehen. Ausgenommen davon sind unter anderem Miet- und Pachtverträge (Gruppe 518), wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden (dann ist ebenfalls eine VE erforderlich). In den Ländern bestehen zum Teil abweichende beziehungsweise konkretisierende Regelungen.

ÖPP-Projekte sind grundsätzlich unter anderem in Betracht des Volumens und der langen Laufzeiten nicht als laufende Geschäfte anzusehen. Dies sollte in den VV-BHO/LHO klargestellt werden. Hinzu kommt, dass aus Transparenzgründen ein gesonderter Ausweis geboten ist.²¹ Die Veranschlagung von VE bei den einzelnen ÖPP-Modellen ist unter Nummer 6.4.2 dargestellt; zu den Besonderheiten beim ÖPP-Contractingmodell siehe Nummer 6.4.2.5.

6.4.1.3.2 Zeitpunkt der Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (Ausgaben/VE und Ausschreibung)

Ausgaben dürfen nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung geleistet werden. Maßnahmen, die den Bund oder das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt (§ 22 HGrG, § 38 BHO/LHO). Ausgaben und/oder VE müssen somit vor dem Eingehen von Rechtsverpflichtungen zu Lasten des Bundes oder des Landes beziehungsweise vor der Begründung von Rechtsansprüchen gegen den Bund oder das Land zur Verfügung stehen.

Bei Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) ist zudem festgelegt, dass der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann (§ 16 Nr. 1 VOB/A). Dies setzt grundsätzlich auch die haushaltsmäßige Absicherung voraus, das heißt die Verfügbarkeit von Ausgaben und/oder VE. Die Einleitung eines Vergabeverfahrens ohne Sicherung der Finanzierung stellt einen Verstoß gegen § 16 Nr. 1 VOB/A dar und rechtfertigt auch nicht eine spätere Aufhebung der Ausschreibung. Dadurch können Schadensersatzansprüche der Bieter ausgelöst werden. Nach den geltenden Bestimmungen beim Bund kann es für die Einleitung des Vergabeverfahrens allerdings ausreichen, dass - soweit nicht ein Nachtragshaushalt erforderlich ist - die Erteilung einer über- oder außerplanmäßigen VE durch das Bundesministerium

¹⁹ Vgl. beim Bund Nummer 3.5 der Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan (AH-GF): ‚Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Funktionen bzw. Arten in einem Titel zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist der Titel nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.‘ Bei den Ländern gelten entsprechende Regelungen.

²⁰ Nach Haushaltsrecht werden die Ausgaben für militärische Anlagen und für militärische Beschaffungen nicht zu den Ausgaben für Investitionen gezählt (§ 10 HGrG/§ 13 BHO), sondern innerhalb der Hauptgruppe 5 als Obergruppe 55 gesondert dargestellt. Die Empfehlungen zur haushaltssystematischen Zuordnung gelten für diesen Bereich insoweit entsprechend. Die spezielle Zuordnung muss beim Bund gesondert festgelegt werden.

²¹ Dem trägt auch der Vorschlag zur Einrichtung einer neuen Gruppe 520 ‚Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten‘ Rechnung (vgl. Nummer 6.4.2).

der Finanzen in Aussicht gestellt wird.²² Im Hinblick auf die langen Laufzeiten und die damit verbundenen hohen Volumina ist es bei ÖPP-Projekten jedoch in der Regel erforderlich, dass eine parlamentarische Bewilligung der VE vorliegt.²³ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Haushaltsrecht als Binnenrecht der öffentlichen Hand für Ansprüche Dritter rechtlich ohne Bedeutung ist; dies gilt im Übrigen auch bei im Haushaltsplan gesperrten Ausgaben und VE.

Der Leitfaden ‚Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten‘ (vgl. auch Nummer 6.1) gliedert den ÖPP-Beschaffungsprozess in mehrere Phasen (vgl. Nummer 4 des Leitfadens). Dabei umfasst ‚Phase I‘, die mit dem PPP-Eignungstest abschließt, die Bedarfsfeststellung, Finanzierbarkeit und Maßnahmenwirtschaftlichkeit. Am Ende der ‚Phase II‘ ist die Entscheidung zu treffen, ob eine Ausschreibung des Projektes als ÖPP-Realisierungsvariante oder konventionell erfolgen soll.

Der Leitfaden ‚Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten‘ gibt gleichzeitig Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung über die Ausschreibung als ÖPP-Projekt (vgl. Nummer 4.3.4 des Leitfadens). Danach sollte bei Ausschreibung der ÖPP-Variante in den Vergabeunterlagen grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Ausschreibung aufgehoben wird, falls die abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf der Basis der eingegangenen ÖPP-Angebote ergibt, dass die konventionelle Beschaffungsvariante (Public Sector Comparator - PSC) wirtschaftlicher ist als das beste ÖPP-Angebot. Bei ÖPP-Modellen, die die Anwendung von § 63 Abs. 2 Satz 2 BHO beziehungsweise § 65 BHO oder entsprechender Vorschriften der Länder bedingen, muss gemäß diesen Vorschriften das ÖPP-Angebot wirtschaftlicher sein (vgl. Nummer 4.3.4 Abs. 4 des Leitfadens).

Eine nicht schadensersatzpflichtige Aufhebung der Ausschreibung kann gemäß § 26 Nr. 1 VOB/A beziehungsweise VOL/A dann erfolgen, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden müssen oder andere schwerwiegende Gründe bestehen (gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe c VOL/A kann die Ausschreibung auch aufgehoben werden, wenn sie

kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat); vgl. auch Nummer 4.3.4 Abs. 5 des Leitfadens.²⁴

Unmittelbar vor der Zuschlagserteilung ist der Nachweis zu erbringen, ob das ÖPP-Angebot gegenüber der konventionellen Beschaffungsvariante wirtschaftlich vorteilhaft ist (vgl. Nummer 4.4.1 des Leitfadens). Die Entscheidung, welche Beschaffungsform umgesetzt wird, fällt somit bei ÖPP-Projekten zwar in der Regel nicht mit der erstmaligen Veranschlagung von Ausgaben/VE zusammen. Der öffentliche Vorhabensträger ist hierbei aber nicht frei; vielmehr liegen im Falle einer Ausschreibung der ÖPP-Variante die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung ohne das Risiko des Entstehens von Schadensersatzansprüchen der Bieter aufgehoben werden kann, von vornherein weitgehend fest. Dies bedeutet, dass die haushaltsmäßige Absicherung für eine Zuschlagserteilung der ÖPP-Variante bereits in vollem Umfang bei der erstmaligen Veranschlagung von Ausgaben/VE gegeben sein muss (vgl. dazu auch § 38 Abs. 1 Satz 1 BHO/LHO). Dies ist insbesondere im Hinblick darauf von Bedeutung, dass die Gesamtsumme der für einen Vertragsabschluss zu veranschlagenden Ausgaben und VE für die ÖPP-Variante wegen des vom abzuschließenden Vertrag erfassten weitreichenden Leistungsspektrums (Lebenszyklusbetrachtung) höher ist als die zu veranschlagenden Ausgaben und VE für die konventionelle Variante, bei der bei der erstmaligen Veranschlagung in der Regel nur für Bau beziehungsweise Beschaffung (gegebenenfalls auch nur für losweise Vergabe) in den Haushalten Vorsorge getroffen werden muss.

Entscheidend für die Art der erstmaligen Veranschlagung ist, welchen Verfahrensstand das Vorhaben im Zeitpunkt dieser Veranschlagung aufweist. In der Regel sind folgende Fallkonstellationen möglich:

A. Veranschlagung vor dem Vorliegen des Ergebnisses der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Liegt das Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Zeitpunkt der erstmaligen Veranschlagung nicht vor, sind die benötigten Ausgaben und VE bei den Titeln zu veranschlagen, wie sie im Falle einer konventionellen Baumaßnahme oder Beschaffung zu veranschlagen wären. Für den Fall, dass die abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Auswertung der Ausschreibungsergebnisse der ÖPP-Variante im Haushaltsvollzug ergibt, dass eine alternative Beschaffungsform vorteilhaft ist, sollte nach einem der folgenden Verfahren vorgegangen werden:

²² Vgl. dazu die Regelung im jährlichen Haushaltsführungsroundschreiben des Bundes: ‚Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens nach VOL oder VOB ist regelmäßig nicht als Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen anzusehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht es der öffentlichen Hand grundsätzlich frei, jedenfalls aus sachlichen - willkürfreien - Gründen von der Auftragsvergabe abzusehen. Für die Einleitung des Vergabeverfahrens genügt es daher, dass die Erteilung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung durch das BMF in Aussicht gestellt wird.‘

²³ Beim Bund liegt die Wertgrenze, bis zu der es nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BHO eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, zurzeit bei 10 000 000 Euro. Im Übrigen wird auf die entsprechende Bestimmung im jährlichen Haushaltsgesetz verwiesen (vgl. § 4 Abs. 2 HG 2007).

²⁴ Soweit eine Aufhebung der Ausschreibung ohne Vorliegen einer der in § 26 VOB/A (§ 26 VOL/A) genannten Gründe erfolgt, ist die Aufhebung dennoch wirksam und das Vergabeverfahren beendet. Es gibt keinen Kontrahierungszwang des öffentlichen Auftraggebers. Rechtsfolge sind aber grundsätzlich Schadensminderungsansprüche der nicht zum Zug kommenden Bieter wegen enttäuschten Vertrauens.

- a) Die für die alternative Beschaffungsform benötigten Ausgaben und VE werden als Solländerung auf hierfür neu einzurichtende Titel umgesetzt. Gleichzeitig ist für diesen Fall eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich, die im jeweiligen Haushaltsgesetz ausgebracht werden müsste und beispielsweise lauten könnte:

„Werden für konventionelle Baumaßnahmen oder Beschaffungen veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Ausgaben und VE auf die entsprechenden Titel der Hauptgruppen 5 und 8 umzusetzen (Solländerung). Die Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind haushaltsmäßig einzusparen.“

Um einen etwaigen zusätzlichen Bedarf an VE abzudecken, könnte die haushaltsgesetzliche Ermächtigung entsprechend ergänzt werden. Im Übrigen finden bei einem zusätzlichen Bedarf an VE die üblichen haushaltsrechtlichen Instrumente Anwendung.

- b) Die für die alternative Beschaffungsform benötigten Ausgaben und VE werden auf hierfür im Haushaltsplan als Leertitel eingerichtete und mit einseitigen Deckungsvermerken für Ausgaben und VE versehene Haushaltsstellen umgesetzt. Um die dann bei den Titeln für konventionelle Baumaßnahmen oder Beschaffungen überveranschlagten Ausgaben der weiteren Verfügung zu entziehen, sind die Deckungsvermerke bei den betroffenen Titeln entsprechend zu formulieren. Um einen etwaigen zusätzlichen Bedarf an VE abzudecken, könnte zusätzlich eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung geschaffen werden. Im Übrigen finden bei einem zusätzlichen Bedarf an VE die üblichen haushaltsrechtlichen Instrumente Anwendung.

B. Veranschlagung auf Basis des Ergebnisses der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Wird ein Projekt entsprechend dem im Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ beschriebenen Verfahren auf Basis des Ergebnisses der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vgl. Nummer 4.3.4 des Leitfadens) als ÖPP-Variante ausgeschrieben, sind bis zur abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Auswertung der Ausschreibungsergebnisse die für die ÖPP-Variante geschätzten Ausgaben und VE bei den für ÖPP-Modelle in Betracht kommenden Titeln in den Haushalt einzustellen (vgl. im Einzelnen Nummer 6.4.2). Dabei kann es bei der Veranschlagung nur des Gesamtbetrages der VE verbleiben, wenn eine den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen entsprechende Ermittlung der Jahresbeträge nicht mög-

lich ist (bei Inanspruchnahme der VE ist § 38 Abs. 2 BHO/LHO zu beachten). Soweit Titel der Hauptgruppe 5 betroffen sind, können nach § 19 BHO/LHO die Ausgaben für übertragbar erklärt werden.

Für die konventionelle Beschaffungsvariante ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Veranschlagung der ÖPP-Variante in der Regel noch nicht (alternativ) haushaltsmäßig Vorsorge zu treffen, um damit den Fall, dass die ÖPP-Variante nach dem Ausschreibungsergebnis nicht zum Zuge kommt, bereits haushaltsmäßig abzusichern. Die Erstellung der für die Umsetzung der konventionellen Beschaffungsvariante notwendigen Unterlagen erfordert in der Regel zusätzlichen Zeitbedarf, so dass die insoweit erforderlichen haushaltsmäßigen Ermächtigungen wegen des Zeitablaufs erst für das nächste Haushaltsaufstellungsverfahren relevant werden.

Falls es dennoch für notwendig erachtet wird, auch die konventionelle Beschaffungsvariante haushaltsmäßig abzusichern, könnten bei erstmaliger Veranschlagung der ÖPP-Variante einseitige Deckungsvermerke zu den Ausgaben und VE bei den für eine konventionelle Beschaffung in Betracht kommenden Titeln (beziehungsweise bei Eigenbau zu Titeln der Hauptgruppe 7) ausgebracht werden. Letztere wären dann in den Haushaltsplan zunächst als Leertitel einzustellen.

6.4.1.4 Bauunterlagen beziehungsweise Planungsunterlagen für größere Beschaffungen (§§ 16, 29 HGrG, §§ 24, 54 BHO/LHO)

Für Baumaßnahmen sowie größere Beschaffungen gelten sowohl für die Haushaltsaufstellung als auch für den Haushaltsvollzug nach HGrG/BHO/LHO spezielle Regelungen. Nach § 16 HGrG/§ 24 BHO/LHO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Bei größeren Beschaffungen müssen Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei Beschaffungen ist den Unterlagen eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Die entsprechenden Sonderregelungen für den Haushaltsvollzug sind in § 29 HGrG/§ 54 BHO/LHO enthalten. Für Baumaßnahmen gelten besondere Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben (beim Bund „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RBBau“).

Im Hinblick darauf, dass ÖPP eine von mehreren Varianten der Bedarfsdeckung ist und die Entscheidung, ob eine Maßnahme als Eigenbau oder als ÖPP-Projekt durchgeführt wird, im Falle der Ausschreibung der ÖPP-Vari-

ante erst aufgrund der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf der Basis der eingegangenen ÖPP-Angebote fällt (vgl. Nummer 4.3.4 des Leitfadens ‚Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten‘), ist es erforderlich, für die Veranschlagung sowohl Unterlagen zur Ermittlung der konventionellen Beschaffungsvariante (PSC) als auch Untersuchungen der ÖPP-Varianten vorzulegen. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Maßnahme schließlich zum Beispiel als eigene Baumaßnahme (nach § 24 Abs. 1 BHO/LHO) oder als größere Beschaffung (nach § 24 Abs. 2 BHO/LHO) durchgeführt wird. Entsprechende Regelungen sollten zur Klarstellung in die VV zu den §§ 24, 54 BHO/LHO aufgenommen werden. In einschlägigen Fällen (Baumaßnahmen) sollte die Bauverwaltung beteiligt werden, weil die Ermittlung beziehungsweise Prüfung des PSC grundsätzlich nicht ohne deren Einschaltung möglich ist. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen sind in entsprechenden Richtlinien (zum Beispiel RBBau) zu treffen, nach denen bereits jetzt in den entsprechenden Unterlagen die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung darzulegen sind.²⁵

Für den Fall, dass es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem öffentlichen Auftraggeber ein Nachteil erwachsen würde, gilt § 24 Abs. 3 BHO/LHO.

6.4.1.5 Sonstige haushaltsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Haushaltsführung

6.4.1.5.1 Öffentliche Ausschreibung (§ 30 HGrG, § 55 BHO/LHO)

Die Vergabe öffentlicher Aufträge richtet sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden, sowie nach den sonstigen Grundsätzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Da ÖPP-Modelle in der Regel hohe Volumina zum Gegenstand haben, ist schon wegen der damit verbundenen Überschreitung der Schwellenwerte davon auszugehen, dass regelmäßig eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist. Aber auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte ist aus haushaltsrechtlichen Gründen grundsätzlich die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erforderlich.

6.4.1.5.2 Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 BHO/LHO)

Mit dem ÖPP-Beschleunigungsgesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) wurde für den Bund durch Ergänzung des § 63 Abs. 2 BHO zugelassen, dass unbewegliche Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes weiterhin benötigt werden, zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden dürfen,

wenn auf diese Weise die Aufgaben des Bundes wirtschaftlicher erfüllt werden können. Bis dahin galt ein Veräußerungsverbot für zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit benötigte Vermögensgegenstände. Eine Veräußerung ist beim Bund nur bezogen auf unbewegliches Vermögen zugelassen, und zwar dann, wenn die Aufgaben des Bundes auf diese Weise nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.

Das ursprünglich auch bei allen Ländern geltende Veräußerungsverbot ist in der Vergangenheit bei einigen Ländern allerdings in unterschiedlicher Weise gelockert worden; teilweise haben die Länder Änderungen des § 63 LHO in Anlehnung an das ÖPP-Beschleunigungsgesetz des Bundes vorgenommen (vgl. Nummer 1). Da das HGrG keine Regelungen zum Umgang mit Vermögensgegenständen enthält, gibt es insoweit keine Vorgaben.

6.4.1.5.3 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 BHO/LHO)

Eine Beteiligung des Bundes beziehungsweise eines Landes an privatrechtlichen Unternehmen ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 65 BHO/LHO möglich. Besonderheiten für ÖPP-Modelle bestehen insoweit nicht. Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen gehört insbesondere, dass ein wichtiges Interesse des Bundes beziehungsweise des Landes vorliegt und sich der vom Bund beziehungsweise dem Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

6.4.2 Veranschlagungsfragen der einzelnen ÖPP-Modelle

Wegen der vielfältigen modellbedingten Unterschiede ist eine Veranschlagung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für alle ÖPP-Modelle unter einer einheitlichen Gruppierungsnummer grundsätzlich nicht möglich. Die Unterschiede im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung.

6.4.2.1 ÖPP-Erwerbermodell

Beim ÖPP-Erwerbermodell zahlt der öffentliche Auftraggeber dem privaten Auftragnehmer ein fortlaufendes Entgelt über die Laufzeit von 20 bis 30 Jahren für Planung, Bau (beziehungsweise Sanierung) und Finanzierung (Annuität) sowie für den Betrieb (‚Facility-Management‘). Von vornherein ist geregelt, dass das Eigentum an Grundstück und Gebäude zum Vertragsende auf den Auftraggeber übergeht.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Das ÖPP-Erwerbermodell steht dem Mietkauf nahe, wie er vom Bund/Länder-Arbeitsausschuss ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ in seiner Sitzung am 8./9. Mai

²⁵ beim Bund Entscheidungsunterlage - Bau - (ES-Bau)

1996 definiert worden ist.²⁶ Das ÖPP-Erwerbermodell weicht jedoch insbesondere insoweit ab, als keine Restkaufpreisvereinbarung erforderlich, sondern der Kaufpreis Bestandteil des fortlaufenden Entgelts ist. Ferner entspricht der Begriff des Mietkaufs im Sinne der Definition des Arbeitsausschusses aus dem Jahr 1996 nicht dem ganzheitlichen Ansatz von ÖPP, weil er nicht berücksichtigt, dass in großem Umfang auch Dienstleistungen erbracht werden können.

Wie der Mietkauf hat das ÖPP-Erwerbermodell bei haushaltsrechtlicher Betrachtung Elemente eines Erwerbsgeschäfts. Soweit die Entgelte für die einzelnen Leistungskomponenten gesondert vereinbart werden oder aus dem Vertrag einschließlich der zugrunde liegenden Unterlagen ermittelt werden können (vgl. Nummer 6.4.1.1), kann nach Sinn und Zweck des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c HGrG, § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c BHO/LHO (der auf Erwerbsgeschäfte abstellt) der Anteil am Entgelt, der zur Tilgung des Kaufpreises dient, investiv veranschlagt werden. Die Entgeltbestandteile, die auf die Finanzierung sowie den Betrieb des Vermögensgegenstandes entfallen, sind dagegen als konsumtiv einzuordnen. Bei der erstmaligen Veranschlagung von Ausgaben im Haushalt für die ÖPP-Variante ist eine plausible Schätzung der einzelnen Entgeltbestandteile für das erste Jahr ausreichend; ab Vertragsschluss sind die Bestandteile aus dem Vertrag (oder den zugrunde liegenden Unterlagen) ablesbar.

Vereinbaren die Vertragsparteien hingegen eine einheitliche Gesamtleistung und kann eine klare Trennung nach investiven und konsumtiven Ausgaben nicht vorgenommen werden, kommt eine Veranschlagung von investiven und konsumtiven Ausgaben nicht in Betracht. Die Ausgaben müssen dann nach dem Schwerpunkt insgesamt konsumtiv veranschlagt werden. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund der langen Laufzeit eines ÖPP-Vertrages der Schwerpunkt der einheitlichen Gesamtleistung beim Betrieb beziehungsweise der Finanzierung liegt und damit eine konsumtive Veranschlagung vorzunehmen ist.

Im Falle einer möglichen Aufteilung der Vergütung sollte der investive Anteil (Tilgung) - ebenso wie Mietkaufrenten - haushaltssystematisch bei Gruppe 823 veran-

schlagt werden.^{27, 28} Die Bezeichnung der Gruppe wäre entsprechend zu ändern in: ‚*Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen*‘. Verpflichtungsermächtigungen für Vertragsverpflichtungen in den Folgejahren sind erforderlich. Da der konsumtive Anteil der Vergütung wegen der unterschiedlichen Bestandteile nicht einer bestehenden Gruppe innerhalb der Hauptgruppe 5 zugeordnet werden kann, sollte für ÖPP-Projekte eine neue Gruppe 520 ‚Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten‘ eingerichtet werden. Hierunter fallen die sich aus den ÖPP-Verträgen ergebenden, an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütungsanteile für die Finanzierung des Privaten sowie für Nutzung und Betrieb. Im Hinblick darauf, dass es sich um ein Gesamtvertragswerk handelt und die (Verpflichtungs-)Ermächtigungen für ÖPP-Projekte unter anderem wegen der langfristigen Bindungen in einer umfassenden Gesamtübersicht transparent zu machen sind (vgl. Nummer 6.2 am Ende und Nummer 6.3.3), sind auch bei der Veranschlagung in einem Titel der Gruppe 520 in jedem Falle Verpflichtungsermächtigungen für die in Folgejahren zu leistenden Ausgaben erforderlich. Insoweit handelt es sich nicht um Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne von § 38 Abs. 4 BHO/LHO im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Verwaltung.

6.4.2.2 ÖPP-Leasingmodell

Das ÖPP-Leasingmodell unterscheidet sich vom ÖPP-Erwerbermodell im Wesentlichen dadurch, dass kein automatischer Eigentumserwerb der öffentlichen Hand nach Ablauf der Vertragslaufzeit stattfindet. Der öffentlichen Hand steht lediglich eine Kaufoption zu. Die Ausgaben der öffentlichen Hand (Leasingnehmer) setzen sich zusammen aus einem laufend zu entrichtenden Entgelt (Leasingrate) und einem bei Ausübung der Kaufoption gesondert zu entrichtenden Entgelt.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Entsprechend der vom Bund/Länder-Arbeitsausschuss ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ in seiner Sitzung am 8./9. Mai 1996 getroffenen Zuordnung sind Ausgaben für Leasingraten als konsumtive Ausgaben zu veranschlagen.

Leasingverträge haben zwar einen mietähnlichen Charakter. Beim ÖPP-Leasingmodell kommen aber neben den bei Leasing zum Beispiel üblichen Wartungs- und

²⁶ Vgl. Nummer II. 2.b) der Ergebnisse der Sitzung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses ‚Haushaltsrecht und Haushaltssystematik‘ am 8./9. Mai 1996 ‚**Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen**‘:

‚Auch beim Mietkauf erstellt und finanziert ein Privater ein Investitionsobjekt, das anschließend an eine öffentliche Gebietskörperschaft gegen Zahlung von Mietkaufrenten überlassen wird. Bei Vertragsabschluss wird dabei zwischen den beiden Parteien fest vereinbart, dass das Eigentum des Investitionsobjekts nach Ablauf einer festgelegten Zeit gegen Zahlung des vereinbarten Restkaufpreises in das Eigentum der öffentlichen Gebietskörperschaft übergeht.‘

²⁷ Entsprechend den allgemeinen Regelungen für die Veranschlagung sind bei der Zuordnung zu den Investitionen Wertgrenzen zu beachten (für den Erwerb beweglicher Sachen beim Bund 5 000 Euro). Diese Wertgrenzen bleiben für ÖPP-Projekte jedoch theoretisch, weil diese Projekte regelmäßig erheblich höhere Volumina haben.

²⁸ Beim beabsichtigten Erwerb beweglicher Sachen im Rahmen von ÖPP muss dafür eine gesonderte Gruppe unter Obergruppe 81 eingerichtet werden. Es wird eine neue **Gruppe 813 ‚Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen‘** vorgeschlagen.

Instandsetzungsleistungen weitere umfangreiche Betreiberleistungen („Facility-Management“) während der Betriebsphase hinzu. Aus diesem Grunde sollten auch ÖPP-Leasingraten bei der neu einzurichtenden Gruppe 520 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“ ausgewiesen werden. Verpflichtungsermächtigungen für in Folgejahren zu leistende Ausgaben sind erforderlich (= kein laufendes Geschäft; vgl. insoweit die Ausführungen unter Nummer 6.4.2.1).

Ausgaben aufgrund der Ausübung der Kaufoption sind als investive Ausgaben bei Titeln der Gruppe 823 zu veranschlagen.²⁹ Verpflichtungsermächtigungen für Vertragsverpflichtungen in den Folgejahren sind erforderlich. Bei der haushaltsrechtlichen Zuordnung bleibt außer Betracht, ob der Leasingrate eine Teil- oder eine Vollamortisation zugrunde gelegen hat. Bilanz- und steuerrechtliche Unterscheidungen (zum Beispiel nach „Operate Leasing“ und „Finance Leasing“) bleiben ebenfalls unberücksichtigt, weil es nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Frage, ob ein Erwerbsgeschäft vorliegt, auf das dingliche und nicht auf das wirtschaftliche Eigentum ankommt.

6.4.2.3 ÖPP-Mietmodell

Das ÖPP-Mietmodell unterscheidet sich vom ÖPP-Erwerbermodell insoweit, als ein Eigentumserwerb der öffentlichen Hand nicht automatisch stattfindet, und vom ÖPP-Leasingmodell insoweit, als die Vereinbarung einer Kaufoption nicht zwingend ist. Die Ausgaben der öffentlichen Hand bestehen in einem laufend zu entrichtenden Entgelt („Mietraten“). Wird zusätzlich eine Kaufoption vereinbart, ist bei Ausübung der Kaufoption ein gesondert zu entrichtendes Entgelt zu leisten.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Auf das ÖPP-Mietmodell sind die für das ÖPP-Leasingmodell geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden.

6.4.2.4 ÖPP-Inhabermodell

Kennzeichen des ÖPP-Inhabermodells ist im Wesentlichen, dass ein Privater ein Gebäude auf dem Grundstück des öffentlichen Auftraggebers für diesen Auftraggeber errichtet beziehungsweise saniert und anschließend betreibt. Neben den Ausgaben für den Bau beziehungsweise die Sanierung ist von der öffentlichen Hand ein fortlaufendes Entgelt für den Betrieb zu entrichten. Die Ausgaben beim ÖPP-Inhabermodell setzen sich aus einer investiven Komponente und einer konsumtiven Komponente zusammen.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Für die Aufteilung der investiven (Planung, Bau beziehungsweise Sanierung) und konsumtiven (Finanzierung und Betrieb) Entgeltanteile gelten die Ausführungen unter Nummer 6.4.2.1 entsprechend.

Da der private Auftragnehmer den Bau typischerweise in Ausübung ihm vom öffentlichen Auftraggeber eingeräumter eigener Rechte durchführt, sollte der Tilgungsanteil investiv bei Gruppe 823 „Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“ veranschlagt werden. Verpflichtungsermächtigungen für Vertragsverpflichtungen in den Folgejahren sind erforderlich. Die übrigen Anteile sind konsumtiv bei der neu einzurichtenden Gruppe 520 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“ auszuweisen. Verpflichtungsermächtigungen für in Folgejahren zu leistende Ausgaben sind erforderlich (= kein laufendes Geschäft; vgl. insoweit die Ausführungen unter Nummer 6.4.2.1).

6.4.2.5 ÖPP-Contractingmodell

Beim ÖPP-Contractingmodell erbringt der Private insbesondere Einbau- und Optimierungsarbeiten an technischen Anlagen einer Immobilie des öffentlichen Auftraggebers. Ergänzend können auch Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten am Gebäude vereinbart werden, die zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes führen. Im Unterschied zum ÖPP-Inhabermodell ist aber grundsätzlich weder die Errichtung oder die Sanierung noch ein umfassendes Management des gesamten Gebäudes Vertragsgegenstand. Neben den gegebenenfalls anfallenden Bauausgaben zahlt die öffentliche Hand an den Privaten ein Entgelt, das alle Leistungen des Privaten abdeckt.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Das ÖPP-Contractingmodell kommt vorwiegend im Energiebereich zum Tragen und kann in drei Untermodellen realisiert werden.

Es gilt dabei folgende Regelung:

a) Energieliefer-Contracting

Das Energiedienstleistungsunternehmen stellt sowohl die Heizungs- wie gegebenenfalls auch die Stromerzeugungsanlagen in der Liegenschaft und liefert Wärme beziehungsweise Strom. Es besteht kein separater Vertrag mehr zwischen dem öffentlichen Nutzer und einem Energieversorgungsunternehmen.

Die Energielieferung und damit die konsumtive Ausgabe steht im Vordergrund. Die Zahlungen an das Energiedienstleistungsunternehmen sind des-

²⁹ Beim beabsichtigten Erwerb beweglicher Sachen im Rahmen von ÖPP muss dafür eine gesonderte Gruppe unter Obergruppe 81 eingerichtet werden. Es wird eine neue Gruppe 813 „Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen“ vorgeschlagen. Zu Wertgrenzen vgl. Fußnote 22.

halb Titeln der Gruppe 517 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume - zuzuordnen. Das Geschäft hält sich - wie die übrigen Verträge im Energieversorgungsunternehmen - im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Verwaltung; es handelt sich damit um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 4 BHO, eine Verpflichtungsermächtigung ist somit nicht erforderlich.

b) **Energiespar-Contracting**

Das Energiedienstleistungsunternehmen verpflichtet sich, Energiesparpotenziale aufzuzeigen und durch entsprechende Investitionen in die Anlagentechnik sowie deren Überwachung, Steuerung und Instandhaltung für die Einsparung zu sorgen. Die Energieversorgung selbst erfolgt durch separaten Vertrag zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und einem Energieversorger. Die Finanzierung des Contractors ergibt sich wiederum durch die eingesparten Energiekosten.

Hier steht die Energieeinsparung und damit die Dienstleistung im Vordergrund. Deshalb stellt das Energiespar-Contracting in der Regel ebenfalls eine konsumtive Ausgabe dar. Da die Verträge eine Laufzeit von zehn Jahren und mehr haben und hier die Energieeinsparung, nicht die -lieferung im Vordergrund steht, ist wie zum Beispiel bei Miet- und Pachtverträgen eine Wertgrenze vorzusehen, ab der eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich ist (beim Bund liegt diese Wertgrenze bei 300 000 Euro; das heißt, wenn die jährlichen Zahlungen an den Contractor 300 000 Euro pro Jahr überschreiten, sind Verpflichtungsermächtigungen für die Zahlungen in den Folgejahren erforderlich. Die Beträge sind ebenfalls bei Titeln der Gruppe 517 zu veranschlagen).

Im Rahmen dieser Verträge ist es auch möglich, dass das Energiedienstleistungsunternehmen zunächst so hohe Investitionen in die Anlagentechnik vornimmt, dass diese den Dienstleistungsaspekt der Energieeinsparung deutlich übersteigen. In diesem Falle kommt eine getrennte Veranschlagung von investiven und konsumtiven Ausgaben dann in Betracht, wenn sich der investive Ausgabenanteil aus dem Vertrag einschließlich der zugrunde liegenden Unterlagen ermitteln lässt. Kann eine Trennung auf diese Weise nicht vorgenommen werden, müssen die Ausgaben nach dem Schwerpunkt zugeordnet werden. In diesem Fall sind die gesamten Ausgaben im Rahmen dieses Energie-Contracting-Vertrages als investive Ausgaben bei Gruppe 823 zu veranschlagen. Verpflichtungsermächtigungen für die Vertragsverpflichtungen in Folgejahren sind - unabhängig von der Höhe der jährlichen Zahlungen an den Contractor - erforderlich.

c) **Energiespar-Contracting mit baulicher Sanierung**

Beim Energiespar-Contracting mit baulicher Sanie-

rung sind zusätzlich bauliche Veränderungen an der Gebäudehülle vorgesehen; die für bauliche Veränderungen anfallenden Ausgaben sind investiv bei einem Titel der Gruppe 823 zu veranschlagen. Verpflichtungsermächtigungen sind auf jeden Fall erforderlich.

Bei allen Formen von Energiespar-Contracting sind Rückeinnahmevermerke bei dem jeweils entsprechenden Ausgabebetitel auszubringen für den Fall, dass der Contractor die Energieeinsparziele nicht erreicht und damit seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

6.4.2.6 Gebührenmodelle (Drittnutzerfinanzierung)

6.4.2.6.1 ÖPP-Konzessionsmodell mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung

Beim ÖPP-Konzessionsmodell mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung (sogenanntes ÖPP-Konzessionsmodell) verpflichtet sich der private Auftragnehmer, eine bestimmte Leistung auf eigenes wirtschaftliches Risiko unmittelbar an den Bürger zu erbringen. Gleichzeitig erhält er das Recht, seine Kosten über Entgelte oder Gebühren von Nutzern zu finanzieren. Soll eine Vollamortisation erzielt werden, fallen bei der öffentlichen Hand keine Ausgaben an. Denkbar ist aber auch eine Beteiligung der öffentlichen Hand in Form einer Anschubfinanzierung oder in Form laufender Zuschüsse. Sieht der Vertrag eine Kaufoption zum Vertragsende vor, fallen ferner Ausgaben bei Ausübung der Option an. Gegebenenfalls erzielt die öffentliche Hand auch Einnahmen aus Konzessionsabgaben.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Die Veranschlagung hängt von der besonderen Ausgestaltung der Modelle ab. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen solchen Modellen, bei denen zum Beispiel das errichtete Bauwerk zum Ende der Vertragslaufzeit im Eigentum des Privaten verbleibt (einschließlich der Modelle, bei denen lediglich eine Option zum Erwerb durch den öffentlichen Auftraggeber vereinbart wurde), sowie solchen Modellen, bei denen der öffentliche Auftraggeber Eigentum erlangt oder Eigentümer bleibt. Etwaige Einnahmen sind in jedem Falle bei Titeln der Gruppe 122 - Konzessionsabgaben - zu verbuchen. Im Übrigen richtet sich die Veranschlagung nach den Gegebenheiten im Einzelfall.

Für den Fall, dass die öffentliche Hand kein Eigentum erlangt, gilt:

Werden Anschubfinanzierungen als Darlehen gewährt, sind diese nach dem Gruppierungsplan bei Obergruppe 86 auszuweisen. Zuschüsse für Investitionen sind der Obergruppe 89 zuzuordnen. Werden Zuschüsse zum laufenden Betrieb gewährt, sind diese als sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke bei Obergruppe 68 auszu-

weisen. Ausgaben aufgrund der Ausübung der Kaufoption sind investiv bei Gruppe 823 ‚Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen‘ zu veranschlagen³⁰. Wenn Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren anfallen können, sind jeweils Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

Für den Fall, dass die öffentliche Hand Eigentum erlangt oder Eigentümer bleibt, gilt:

Beispielhaft sind hier insbesondere Verkehrsprojekte zu nennen, die von Privaten im Rahmen des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes (FStrPrivFinG) errichtet, erhalten, betrieben und finanziert werden (**(F-Modelle)**). Bei diesen Modellen werden die zur Durchführung des Konzessionsvertrages erforderlichen Grundstücke einem Konzessionär von der öffentlichen Hand grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das vom Konzessionär auf eigene Kosten errichtete Verkehrsbauwerk steht dem Konzessionsgeber (öffentliche Hand) nach Ablauf des üblicherweise 30-jährigen Konzessionszeitraums (dann ohne weitere Zahlung) zur Verfügung. Etwaige Leistungen des Konzessionsgebers beschränken sich insgesamt auf einen sogenannten Sockelbetrag (Anschubfinanzierung), der anteilig der teilweisen Abgeltung der Bau-, Erhaltungs- und Betriebskosten des Vorhabens dient. Soweit dieser Sockelbetrag auf die Baukosten entfällt, sollte dieser entsprechend den Grundsätzen beim ÖPP-Inhabermodell (vgl. Nummer 6.4.2.4) investiv bei Gruppe 823 ‚Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen‘ veranschlagt werden. Die übrigen Anteile sollten konsumtiv bei der neu einzurichtenden Gruppe 520 ‚Nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten‘ ausgewiesen werden. Soweit vertraglich keine Zuordnung vereinbart wurde und die Bestandteile aus dem Vertrag einschließlich der zugrunde liegenden Unterlagen auch nicht ermittelt werden können, sind die Ausgaben nach dem Schwerpunkt zu veranschlagen. Verpflichtungsermächtigungen für etwaige Vertragsverpflichtungen in den Folgejahren sind jeweils erforderlich.

6.4.2.6.2 ÖPP-Konzessionsmodell mit mittelbarer Nutzerfinanzierung

Beim ÖPP-Konzessionsmodell mit mittelbarer Nutzerfinanzierung (sogenanntes ÖPP-Betreibermodell) verpflichtet sich der private Investor, gegen Entgelt eine Infrastrukturanlage zu planen, zu bauen, zu finanzieren, zu erhalten und zu betreiben. Das ÖPP-Betreibermodell unterscheidet sich vom ÖPP-Konzessionsmodell dadurch, dass die öffentliche Hand den Betreiber vergütet. Dafür erhebt sie Entgelte oder Gebühren von den Nutzern.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Auch hier hängt die Veranschlagung von der besonderen Ausgestaltung der Modelle ab. Dabei wäre ebenfalls zu unterscheiden zwischen solchen Modellen, bei denen zum Beispiel das errichtete Bauwerk zum Ende der Vertragslaufzeit im Eigentum des Privaten verbleibt (einschließlich der Modelle, bei denen lediglich eine Option zum Erwerb durch den öffentlichern Auftraggeber vereinbart wurde), sowie solchen Modellen, bei denen der öffentliche Auftraggeber Eigentum erlangt. Einnahmen der öffentlichen Hand aus Nutzerentgelten oder Nutzergebühren sind in jedem Falle bei Titeln der Gruppe 111 - Gebühren, sonstige Entgelte - oder Gruppe 124 - Mieten und Pachten - zu verbuchen. Im Übrigen richtet sich die Veranschlagung nach den Gegebenheiten im Einzelfall.

Für den Fall, dass die öffentliche Hand kein Eigentum erlangt, gilt:

Werden Anschubfinanzierungen als Darlehen gewährt, sind diese wie beim ÖPP-Konzessionsmodell mit unmittelbarer Nutzerfinanzierung nach dem Gruppierungsplan bei Obergruppe 86 auszuweisen. Zuschüsse für Investitionen sind der Obergruppe 89 zuzuordnen. Ausgaben aufgrund der Ausübung einer Kaufoption sind investiv bei Gruppe 823 ‚Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen‘ zu veranschlagen.³¹ Wenn Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren anfallen können, sind Verpflichtungsermächtigungen erforderlich. Entgeltzahlungen an die Betreiber sind bei den sächlichen Verwaltungsausgaben unter ‚Sonstiges‘ (beim Bund Titel der Gruppen 531 bis 546) zu veranschlagen.

Für den Fall, dass die öffentliche Hand Eigentum erlangt, gilt:

Konkrete Anwendungsfälle sind hier die Modelle für den mehrstreifigen Autobahnausbau (**(A-Modelle)**). Diese Modelle sehen vor, dass ein Privater den Bau beziehungsweise den Ausbau eines Autobahnstreckenabschnitts sowie dessen Erhalt und Betrieb für die Dauer eines Vertragszeitraums in der Regel von 30 Jahren übernimmt und finanziert. Als Gegenleistung erhält er vom Bund neben einer im Einzelfall vereinbarten sogenannten Anschubfinanzierung eine Vergütung in Höhe der auf dem Konzessionsabschnitt erhobenen Maut oder Teilen davon. Die Zahlungen aus der weitergeleiteten Maut entfallen teilweise auf den Ausbau und teilweise auf den Erhalt und Betrieb des Streckenabschnitts. Der Bund ist von Beginn an Eigentümer. Die gestaffelte Auszahlung der Anschubfinanzierung korrespondiert weit-

³⁰ Beim beabsichtigten Erwerb beweglicher Sachen im Rahmen von ÖPP muss dafür eine gesonderte Gruppe unter Obergruppe 81 eingerichtet werden. Es wird eine neue Gruppe 813 ‚Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen‘ vorgeschlagen.
Zu Wertgrenzen vgl. Fußnote 22.

³¹ Beim beabsichtigten Erwerb beweglicher Sachen im Rahmen von ÖPP muss dafür eine gesonderte Gruppe unter Obergruppe 81 eingerichtet werden. Es wird eine neue Gruppe 813 ‚Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen‘ vorgeschlagen.
Zu Wertgrenzen vgl. Fußnote 22.

gehend mit der Bauphase; damit besteht eine Verbindung der Verwendung der gewährten Mittel mit der Errichtung der Infrastrukturanlage. Folglich ist die Anschubfinanzierung in voller Höhe den investiven Ausgaben zuzuordnen und sollte entsprechend den Grundsätzen beim ÖPP-Inhabermodell (vgl. Nummer 6.4.2.4) investiv bei Gruppe 823 *„Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“* veranschlagt werden. Die hierzu vorliegenden Musterverträge sehen keine Aufteilung der weiteren Vergütung in investive und konsumtive Bestandteile vor. In der Gesamtbetrachtung der derzeit vorliegenden Erkenntnisse und im Lichte der getroffenen Annahmen und unterstellten Erwartungen werden die Ausgaben nach dem Schwerpunkt insgesamt den investiven Ausgaben zugeordnet. Sie sind damit ebenfalls bei Gruppe 823 *„Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“* zu veranschlagen. Verpflichtungsermächtigungen für etwaige Vertragsverpflichtungen in den Folgejahren sind erforderlich.

6.4.2.7 ÖPP-Gesellschaftsmodell

Im Gegensatz zu den bisher genannten Vertragsmodellen stellt das ÖPP-Gesellschaftsmodell nicht unmittelbar auf die Erbringung bestimmter Leistungen durch einen Privaten ab. Vielmehr sollen diese Leistungspflichten hier von einem von der öffentlichen Hand und Privaten gemeinsam gegründeten privatrechtlichen Unternehmen erfüllt werden. Die öffentliche Hand hat dabei die allgemein für Bestimmungen an privaten Unternehmen geltenden Bestimmungen zu beachten (vgl. § 65 BHO/LHO). Ausgaben können im Zusammenhang mit der Beteiligung an diesem Unternehmen entstehen.

Veranschlagung in den Haushalten von Bund und Ländern

Beim ÖPP-Beteiligungsmodell gelten die allgemein für Beteiligung der öffentlichen Hand maßgeblichen Veranschlagungsgrundsätze; ÖPP-spezifische Besonderheiten gibt es insoweit nicht (so sind zum Beispiel die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen bei Titeln der Gruppe 831 - Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland - oder bei Titeln der Gruppe 836 - Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland - zu veranschlagen). Wenn Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren anfallen können, sind Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

Nach Gründung der Gesellschaft richtet sich die weitere Veranschlagung nach dem ÖPP-Vertragsmodell, das zwischen der öffentlichen Hand und dem gegründeten privatrechtlichen Unternehmen vereinbart wird. Insoweit ist es unerheblich, ob der private ÖPP-Auftragnehmer eine unter Beteiligung der öffentlichen Hand gegründete ÖPP-Gesellschaft ist oder keine Beteiligung der öffentlichen Hand besteht.

7 Fazit

1. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan müssen nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Vollständigkeit des Haushalts (Artikel 110 Abs. 1 Satz 1 GG sowie die entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorschriften der Länder) die Finanzentwicklung transparent machen. Dies gilt auch für die Auswirkungen von ÖPP-Projekten. Aus dem übergreifenden Zweck der Artikel 110 und 115 GG sowie der entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorschriften der Länder folgt zugleich, dass die im Rahmen von ÖPP-Projekten einzugehenden Verpflichtungen nur mit parlamentarischer Ermächtigung eingegangen werden dürfen. Derartige (Verpflichtungs-)Ermächtigungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und über die bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagenden Verpflichtungsermächtigungen (§ 16 BHO/LHO) hinaus in einer umfassenden Gesamtübersicht transparent zu machen (vgl. dazu Nummer 6.2 am Ende und Nummer 6.3.3).

Der Arbeitsausschuss hält es für geboten, ÖPP-Projekte in einer Übersicht gemeinsam mit den privat vorfinanzierten öffentlichen Bauten auszuweisen.³² Dabei soll das beigefügte **Muster** zugrunde gelegt werden. Es sollen ÖPP-Erwerbermodelle, ÖPP-Leasingmodelle, ÖPP-Mietmodelle, ÖPP-Inhabermodelle und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Haushalte in die Übersicht aufgenommen werden. Eine Übersicht über alle ÖPP-Modelle wird wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten als nicht praktikabel beziehungsweise vom Volumen her als nicht erforderlich angesehen.

Die Übersicht sollte künftig als eine dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügende Anlage zum Haushaltsplan (§ 11 HGrG, § 14 BHO/LHO) dargestellt werden.

2. Eine haushaltssystematische Zuordnung der Ausgaben für die einzelnen ÖPP-Modelle unter einer einheitlichen Gruppierungsnummer ist wegen der modellbedingten Unterschiede nicht möglich (im Einzelnen vgl. Nummer 6.4.2). Grundsätzlich sind auch Ausgaben für ÖPP in die geltende Haushaltssystematik einzuordnen. Eine Ausweitung der nach der bisherigen Staatspraxis als Investitionen unter den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans erfassten Ausgaben ist im Hinblick auf das Urteil des BVerfG vom 18. April 1989 (BVerfGE 79, 311) nicht zulässig.

³² vgl. dazu Ergebnisse der Sitzung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ am 8./9. Mai 1996 **„Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen“**

Um die Transparenz zu erhöhen schlägt der Arbeitsausschuss vor,

- Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Modellen grundsätzlich investiv unter der bestehenden Gruppe 823 zusammenzufassen; die Bezeichnung der Gruppe ist zu ändern in *„Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“*;
- für alle konsumtiven Anteile im Rahmen von ÖPP-Modellen (soweit diese nicht ausnahmsweise anderweitig zugeordnet werden; vgl. Nummern 6.4.2.5 und 6.4.2.6.2) bei den sächlichen Verwaltungsausgaben eine neue Gruppe 520 *„Nicht aufteilbare Sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“* zu schaffen.

3. Im Übrigen schlägt der Arbeitsausschuss vor, die VV-BHO/LHO - soweit hierfür Bedarf besteht - entsprechend den Empfehlungen des Arbeitsausschusses anzupassen, und zwar

- VV zu § 38 BHO/LHO

ÖPP-Projekte erfordern eine Verpflichtungsermächtigung und sind nicht als laufende Geschäfte nach § 38 Abs. 4 BHO/LHO anzusehen (Nummer 6.4.1.3.1),

- VV zu §§ 24/54 BHO/LHO (oder in gesonderten Richtlinien)

Art und Umfang der Bauunterlagen beziehungsweise Planungsunterlagen bei ÖPP-Projekten (Nummer 6.4.1.4)

Muster zur Anlage zu VV Nr. 1.4 zu § 17 LHO

Übersicht

- A. **Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)**
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung¹)
- B. **Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen**
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Lfd. Nr.	Kap. Tit.	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 5 - 11)	Finanzierungsverlauf							Laufzeit (Vertrags- ende/Jahr)	Kaufpreis bei Vertragsende (Option)
				Verausgabt bis 20..	Voraus. Ist 20..	Veranschlagt 20..	Fällig 20..	Fällig 20..	Fällig 20..	Folgejahre (Insgesamt) 20.. ff.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1 000 €
		A. ÖPP-Projekte										
		I. Hochbaumaßnahmen										
		a) Laufende Maßnahmen										
		...										
		b) Neue Maßnahmen										
		...										
		II. Tiefbaumaßnahmen										
		a) Laufende Maßnahmen										
		...										
		b) Neue Maßnahmen										
		...										
		III. Sonstige Maßnahmen										
		a) Laufende Maßnahmen										
		...										
		b) Neue Maßnahmen										
		...										

¹ Von der Festlegung einer einheitlichen Wertgrenze für den Bund und die Länder wird abgesehen.

Lfd. Nr.	Kap. Tit.	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 5 - 11)	Finanzierungsverlauf							Laufzeit (Vertrags- ende/Jahr)	Kaufpreis bei Vertragse- ende (Option)
				Vorausgabt bis 20..	Voraus. Ist 20..	Veranschlagt 20..	Fällig 20..	Fällig 20..	Fällig 20..	Folgejahre (Insgesamt) 20.. ff.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1 000 € 13
		B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen I. Hochbaumaßnahmen A. Laufende Maßnahmen ... B. Neue Maßnahmen ... II. Tiefbaumaßnahmen A. Laufende Maßnahmen ... B. Neue Maßnahmen ...										

“

2. In den VV zu § 38 LHO wird nach Nr. 5.3 folgende Nr. 5.4 angefügt:

„Die Umsetzung von ÖPP-Projekten stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und erfordert die Ausbringung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen.“

3. In den VV Nr. 6.2 zu § 59 LHO wird nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ das Wort „und“ eingefügt.
4. Die VV zu § 70 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 19.1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
- b) In Nr. 20.2.2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
- c) In Nr. 56.7 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.
5. Die VV Nr. 15 zu § 74 LHO wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung der Inventur richtet sich nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser VV.

Anlage 1 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO

Inventurrichtlinie

	Seite
1 Grundlagen.....	2408
2 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur für Landesbetriebe.....	2408
2.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme.....	2409
2.2 Richtigkeit der Bestandsaufnahme.....	2409
2.3 Einzelerfassung und Einzelbewertung.....	2409
2.4 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme.....	2411
2.5 Grundsatz der Klarheit und der Wirtschaftlichkeit.....	2411
3 Inventurplanung.....	2411
3.1 Inventurrahmenplan.....	2411
3.1.1 Zeitplan.....	2411
3.1.2 Sachplan.....	2411
3.1.3 Personalplan.....	2411
4 Durchführung der Inventur.....	2412
4.1 Buch- oder Beleginventur.....	2412
4.2 Körperliche Inventur.....	2412
4.3 Umfang der Inventur.....	2412
5 Aufstellung des Inventars.....	2413
5.1 Aufstellungszeitpunkt und -frist.....	2413
5.2 Form und Gliederung.....	2413
5.3 Aufstellung und Unterzeichnung.....	2413
6 Bewertung.....	2413
7 Aufbewahrung der Unterlagen.....	2413

1 Grundlagen

Alle doppisch buchenden Landesbetriebe des Landes Brandenburg sind verpflichtet, neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände nach § 73 LHO ihr Inventar in Anwendung der §§ 240, 241 HGB zu Beginn des ersten und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres zum Zwecke der Bilanzerstellung und des Anhangs nachzuweisen.

Das Inventar ist das auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogene genaue (das heißt mit Angabe von Art, Menge und Wert versehene) Verzeichnis der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten sowie der sonstigen finanziellen Verpflichtungen. Die Funktion des Inventars besteht vor allem darin, die Ergebnisse der Inventur festzuhalten (Dokumentations- und Nachweisfunktion), um diese mit den Daten der Buchführung abstimmen zu können und deren Daten gegebenenfalls zu korrigieren (Korrekturfunktion). Daher müssen im Rahmen der Inventur neben Art und Menge auch alle sonstigen für die Bewertung relevanten Informationen (zum Beispiel Qualität, Zustand, technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit, Bonität, Verfügbarkeit) so genau erfasst werden, dass eine zutreffende Bewertung gesichert ist.

Das Inventar ist grundsätzlich kein einheitliches Verzeichnis, sondern setzt sich aus unterschiedlichen Teilen jeweils für bestimmte Gruppen von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten zusammen.

Das mittels einer Inventur aufzustellende Inventar muss eine Ordnungsfunktion und darüber hinaus eine Wertermittlungsfunktion erfüllen.

Mit Hilfe der vorliegenden Inventurrichtlinie, die die Grundlage einer Inventur bildet, sollen die periodische Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Rückstellungen, der Sonderposten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgen.

2 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur für Landesbetriebe

Bei der Erstellung des Inventars sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur (GoI) zu beachten.

Die Inventur- und die Inventarunterlagen sind Bestandteile der Rechnungslegung. Sie müssen demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden materiellen Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur zu beachten:

- 2.1 - Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- 2.2 - Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- 2.3 - Einzelerfassung und Einzelbewertung
- 2.4 - Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- 2.5 - Grundsatz der Klarheit und der Wirtschaftlichkeit.

2.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

Als Ergebnis der Inventur muss ein Inventar vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten sowie die sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Landesbetriebes vollständig enthält. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten.

Doppelerfassungen derselben Sachverhalte sind auszuschließen.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Anlagegüter sind weiterhin mit einem Erinnerungswert in Höhe von 0 Euro nachzuweisen.

Die Pflicht, sämtliche Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanziellen Verpflichtungen zu erfassen, erfordert auch eine sogenannte Inventur der Risiken. Die Grundlage hierfür stellen Aufzeichnungen über alle Verpflichtungen, insbesondere über Dauerrechtsverhältnisse und schwebende Geschäfte dar. Unter dem Begriff Risiko wird die Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen verstanden. Der Landesbetrieb sollte zu jedem Zeitpunkt über eine aktuelle und vollständige Übersicht aller wesentlichen Risiken verfügen.

Für die Zurechnung der Vermögensgegenstände ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden. Dies bedeutet, dass im Inventar im Zweifel nicht alle dem Landesbetrieb zivilrechtlich gehörenden Vermögensgegenstände aufzunehmen sind, andererseits aber Vermögensgegenstände aufzunehmen sind, die zivilrechtlich einem Dritten gehören, jedoch wirtschaftlich dem Landesbetrieb zugerechnet werden.

In Frage kommen unter anderem folgende Sachverhalte: Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Factoring, Treuhandgeschäfte, Leasingverträge, Kommissionsgeschäfte und Forderungsabtretung, Bauten auf fremden Grundstücken.

2.2 Richtigkeit der Bestandsaufnahme

Die Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert bei allen Inventurverfahren eine zutreffende zweifelsfreie Identifizierung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie die zuverlässige Feststellung von Mengen und Werten. Voraussetzung ist eine ausreichende Sachkunde der Aufnehmenden. Bei der Erfassung der Mengen sind Toleranzen und Fehlermöglichkeiten in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu begrenzen.

Um richtige Inventurergebnisse zu erhalten, ist es erforderlich, dass neben Art und Menge der Bestände auch alle für die Bewertung relevanten Informationen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Qualität, Zustand, technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit, Bonität, Verfügbarkeit) hinreichend genau erfasst werden.

Bei der Buch- und Beleginventur sollen die Vorgänge der Identifizierung, Mengen- und Wertfeststellung für sämtliche Zugänge, Abgänge und sonstige Wertänderungen exakt vorgenommen werden, da andernfalls eine bestandszuverlässige Inventur nicht gegeben ist und infolgedessen eine Buch- oder Beleginventur ausscheidet.

2.3 Einzelerfassung und Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Ausnahmen stellen die Stichprobeninventur, die Festbewertung, die Gruppenbewertung und das Verbrauchsfolgeverfahren dar.

Stichprobeninventur, Festbewertung, Gruppenbewertung und die Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren sind nur ausnahmsweise und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Inventurverantwortlichen/die Inventurverantwortliche in den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen zulässig.

Der Inventurleitung obliegt lediglich die organisatorische Leitung der durchzuführenden Inventur. Inhaltlich hat dieses variabel einzusetzende Gremium keine Entscheidungen zu treffen. Der Inventurverantwortliche/die Inventurverantwortliche hingegen trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur sowie der übrigen Vorgaben. Nur der Inventurverantwortliche/die Inventurverantwortliche ist befugt, Entscheidungen dieser Art, welche Einfluss auf die Geschäftsführung und den Jahresabschluss haben, zu treffen.

Stichprobeninventur

Der Bestand der Vermögensgegenstände kann entsprechend § 241 Abs. 1 HGB bei Verzicht auf eine vollständige körperliche Erfassung auch aufgrund von Stichproben ermittelt werden, wenn

- der Bestandsermittlung anerkannte mathematisch-statistische Verfahren oder sonstige geeignete Verfahren zugrunde liegen.
Dies setzt grundsätzlich eine ausreichend große Grundgesamtheit der Lagerposten und die Anwendung der Zufallsauswahl bei der Stichprobenerhebung voraus.
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beachtet sind.
Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit und der Nachprüfbarkeit. Die zur Bestimmung der Grundgesamtheit vorliegenden Unterlagen (Beispiel Lagerbuchhaltung) müssen zuverlässig sein.
- Sämtliche erfassten Stichproben müssen sowohl hinsichtlich der Menge und des Wertes in den Soll-Ist-Vergleich einbezogen werden. Der Stichprobenumfang soll mindestens 5 v. H. der aufzunehmenden Vermögensgegenstände betragen. Weicht der Sollbestand vom Istbestand in mehr als 1 v. H. der gezogenen Stichproben voneinander ab, ist der Stichprobenumfang angemessen zu erhöhen.

- die Ergebnisse der Stichproben für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sind.
- der Aussagewert einer Stichprobeninventur dem Aussagewert eines aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommt.
- Dies bedeutet, dass auch bei der Stichprobeninventur ein genaues Bestandsverzeichnis der einzelnen Vermögensgegenstände erstellt werden muss, aus dem einzeln Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände hervorgehen müssen.
- die Bestandszuverlässigkeit der Lagerbuchhaltung/Anlagenbuchhaltung gegeben ist.

Festbewertung

Die Bildung von Festwerten ist nach § 240 Abs. 3 HGB für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe möglich.

Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Danach ist eine körperliche Bestandsaufnahme in einem Zeitabstand von drei Jahren durchzuführen.

Bei der Bildung von Festwerten wird davon ausgegangen, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden. Ändert sich die Größe des Bestandes oder der Wert, dann ist eine Anpassung des Festwertes vorzunehmen. Darum eignen sich für eine Festbewertung auch keine Vermögensgegenstände, die starken Preisschwankungen unterliegen.

Die Forderung nach der gleichen Zusammensetzung bedingt im Wesentlichen eine Funktionsgleichheit, so dass strukturelle Änderungen nicht schädlich sind und der Festwert behalten werden kann, wenn gleichzeitig die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Gesamtwert der Vermögensgegenstände, für die ein Festwert gebildet wird, ist für den Landesbetrieb von nachrangiger Bedeutung, wenn die Summe aller Festwerte im Verhältnis zur Bilanzsumme (einschließlich Festwert) 5 v. H. nicht übersteigt.

Ergeben sich zwischen den regelmäßigen Aufnahmestichtagen wesentliche Wert- oder Mengenänderungen, ist eine Anpassung des Festwertes nur dann erforderlich, wenn es sich um eine voraussichtlich dauerhafte Änderung handelt.

Gruppenbewertung

Die Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB kann auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens angewendet werden. Darüber hinaus ist eine Gruppenbewertung für den Bereich des beweglichen Anlage- und des Um-

laufvermögens sowie der Schulden möglich, wenn eine Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit vorliegt.

Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich.

Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie.

Die Gruppenbewertung stellt ausschließlich eine Ausnahme zur Einzelbewertung, nicht jedoch zur Einzelerfassung dar.

Die Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände wird bestimmt durch die Merkmale

- Zugehörigkeit zur gleichen Warengattung
- Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion und gleiche Qualität.

Die Gleichwertigkeit besagt, dass die Preise der in die Gruppenbewertung einbezogenen Vermögensgegenstände nicht wesentlich voneinander abweichen dürfen. Es wird allgemein ein Spielraum von 20 v. H. zwischen höchstem und niedrigstem Preis als noch vertretbar angesehen.

Verbrauchsfolgeverfahren

Die Verbrauchsfolgeverfahren nach § 256 HGB bezwecken eine vereinfachte Ermittlung von durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens (modifiziertes Durchschnittswertverfahren).

Bei der Anwendung der unterschiedlichsten Verbrauchsfolgeverfahren kann grundsätzlich von einer aufwendigen Ermittlung der individuellen Wertansätze einer zu einer Gruppe von Vermögensgegenständen oder von der Durchschnittsbewertung im eigentlichen Sinne abgesehen werden.

Die Verbrauchsfolgeverfahren stellen ausschließlich Bewertungsvereinfachungsverfahren dar. Die Bestände müssen nach Art, Menge und Wert in einer ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme ermittelt werden.

- Bei der Durchschnittsbewertung wird ein Durchschnittspreis als gewogenes arithmetisches Mittel aus allen Einkäufen ermittelt. Mit den ermittelten durchschnittlichen Anschaffungskosten werden die Abgänge sowie der Endbestand bewertet.
- Die Fifo-Methode (first in - first out) geht davon aus, dass die zuerst erworbenen Güter buchtechnisch auch als zuerst veräußert oder verbraucht angesehen werden. Folglich wird der Endbestand mit den Anschaffungskosten der zuletzt angeschafften Güter bewertet.
- Die Lifo-Methode (last in - first out) unterstellt, dass die zuletzt beschafften Güter stets zuerst veräußert oder verbraucht werden. Folglich wird der Endbestand mit den

Anschaffungskosten der zuerst angeschafften Güter bewertet.

- Die Hifo-Methode (highest in - first out) bucht grundsätzlich die mit den höchsten Beschaffungspreisen hereingenommenen Güter zuerst aus, so dass für die Bewertung des Endbestandes stets die niedrigst möglichen Werte angesetzt werden.

2.4 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme setzt voraus, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

Bei einer körperlichen Bestandsaufnahme müssen die Aufnahmebelege im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit die Belegfunktion erfüllen. Die weitere Aufbereitung und Verdichtung der Daten und ihre Dokumentation müssen die Anforderungen erfüllen, die für die Führung und Aufbewahrung der sonstigen Bücher und Aufzeichnungen gelten.

Bei einer Buchinventur ist die Nachvollziehbarkeit nur gegeben, wenn die Fortschreibung der Bestände auf den Abschlussstichtag ordnungsgemäß erfolgt.

2.5 Grundsatz der Klarheit und der Wirtschaftlichkeit

Die einzelnen Positionen sind durch eine eindeutige Bezeichnung genau zu definieren und von anderen Posten eindeutig abzugrenzen, so dass die Sachverhalte von einem sachverständigen Dritten nachvollzogen werden können.

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen.

Zulässige Vereinfachungen, Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und Einschränkungen bei der geforderten Genauigkeit sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.

3 Inventurplanung

3.1 Inventurrahmenplan

Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Inventur sind eine sorgfältige Vorbereitung und Planung.

Zunächst ist das anzuwendende Inventurverfahren festzulegen, da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur davon abhängig sind. Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Der Inventurrahmenplan ist jährlich rechtzeitig vor Beginn der Inventur durch den Inventurverantwortlichen/die Inventurverantwortliche aufzustellen.

Er besteht aus dem

- 3.1.1 - Zeitplan,
- 3.1.2 - Sachplan und
- 3.1.3 - Personalplan.

3.1.1 Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten.

Die Eckdaten für den Zeitplan werden vom Inventurverantwortlichen vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur.

Für jeden Inventurbereich, Fachbereich, Abteilung etc. muss ein Zeitplan erstellt werden, gegebenenfalls sind für die einzelnen Inventurfelder weitere Zeitpläne zu erstellen. Dabei muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

3.1.2 Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurfelder nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten fest, um sie dem Aufnahmepersonal gezielt zuordnen zu können. Darüber hinaus stellt der Sachplan sicher, dass jeweils die optimale Erfassung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie der sonstigen finanziellen Verpflichtungen bei der Durchführung der Inventur gewährleistet ist.

Die Inventurbereiche und die Inventurfelder sind so festzulegen, dass eine exakte Abgrenzung gesichert ist, so dass Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

Die Inventurfelder können nach örtlichen und sachlichen Kriterien bestimmt werden. Inventurfelder, die nach örtlichen Gesichtspunkten eingegrenzt werden, können sich zum Beispiel nach Gebäuden, Stockwerken, Räumen, Straßen und so weiter richten.

Die Zuordnung der Inventurfelder nach sachlichen Kriterien soll sicherstellen, dass die Bestände (zum Beispiel Werkstatt, Fuhrpark und so weiter) einer Bilanzposition zugeordnet werden können. Bei der Einteilung der Inventurfelder steht die lückenlose und überschneidungsfreie Zuordnung im Vordergrund.

3.1.3 Personalplan

Die Planung des personellen Einsatzes betrifft die termingerechte Zurverfügungstellung quantitativ und qualitativ ausreichender Personalkapazitäten für Leitung, Ansage, Aufnahme und Überwachung der Inventur. In diesem Zusammenhang sind exakte Aufgabenbeschreibungen sowie genaue Arbeitsanweisungen erforderlich.

4 Durchführung der Inventur

Die Inventur ist grundsätzlich als Buch- oder Beleginventur durchzuführen. Mindestens alle drei Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens und der geringwertigen Vermögensgegenstände (GWG - geringwertige Wirtschaftsgüter) durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Wenn die Buch- oder Beleginventur nicht möglich sein sollte, ist ebenfalls eine körperliche Inventur angezeigt.

Inventurvereinfachungsverfahren nach § 241 Abs. 3 HGB (vor- beziehungsweise nachgelagerte Inventur, Permanentinventur) dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Inventurverantwortlichen/der Inventurverantwortlichen angewendet werden.

4.1 Buch- oder Beleginventur

Bei der Buch- und Beleginventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen anhand der Buchführung oder sonstiger Belege ermittelt.

Die Buchinventur setzt voraus, dass die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen in einem Bestandsverzeichnis (zum Beispiel Anlagenbuchführung) aufgeführt sind.

In dem Bestandsverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sein.

Am Inventurstichtag wird der buchmäßige Endbestand anhand des Bestandsverzeichnisses ermittelt und in die Inventarliste vorgetragen.

Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit. Hierzu zählen zum Beispiel Bankguthaben und Forderungen. Für ihre Erfassung können unter anderem Buchungsbelege, Verträge und Urkunden herangezogen werden. Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen.

Die Beleginventur ist analog auch für die Verbindlichkeiten und Rückstellungen anzuwenden.

4.2 Körperliche Inventur

Als körperliche Inventur wird die Erfassung körperlich fassbarer Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert durch Zählen, Messen, Wiegen und unter Umständen durch Schätzen bezeichnet.

Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen und, sofern die Inventur nicht mit einem Erfassungssystem durchgeführt wird, in einer Erfassungsliste zu dokumentieren. Es ist hierfür die vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg vorgegebene

Erfassungsliste (Anlage 2 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO) zu verwenden, welche die für die Anlagenbuchhaltung zwingend notwendigen Angaben widerspiegelt.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies in der Erfassungsliste zu vermerken. Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss sichergestellt werden, dass diese beim Zählvorgang Berücksichtigung finden und eine korrekte Zeitabgrenzung vorgenommen wird.

4.3 Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche:

- selbst erstellten beziehungsweise erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens,
- entgeltlich erworbene immateriellen Vermögensgegenstände (zum Beispiel Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte), auch Nutzungsrechte an fremden Einrichtungen,
- technischen Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind beispielsweise Lastenaufzüge, Klimaanlage, Schauvitriolen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen,
- Fremdeigentum beziehungsweise Leihgaben: Vermögensgegenstände, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer sonstigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellt wurden, sowie gemietete und geleaste Gegenstände. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung ‚Fremdeigentum‘ tragen,
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind weiterhin mit 0 Euro anzusetzen.

Geringstwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 63 Euro netto sind nicht zu erfassen. Sie sind als sofortiger Aufwand des Geschäftsjahres zu buchen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 63 Euro netto und 410 Euro netto sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auf einem gesonderten Konto zu erfassen. Sie sind im Zugangsjahr voll abzuschreiben und mit 0 Euro anzusetzen. Der Bestand ist jährlich statistisch fortzuschreiben.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, sind in einem gesonderten Verzeichnis nach Art und Menge zu erfassen.

Zu erfassen ist auch das Vermögen der Landesbetriebe, das sich in Gebäuden oder auf Grundstücken Dritter befindet.

Nicht aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau,
- kurzlebige Anlagevermögen mit einer Nutzungsdauer unter einem Jahr,
- Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Waren, die bereits aus Lagern abgegeben wurden,
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: zum Beispiel Personenfahrrad, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, die die Voraussetzung für die gewöhnliche Nutzung der Gebäude bilden).

5 Aufstellung des Inventars

5.1 Aufstellungszeitpunkt und -frist

Das Inventar ist jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Da das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist dies jeweils der 31. Dezember eines Jahres.

Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Inventur ist die Erstellung des Inventars innerhalb der eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs entsprechenden Zeit zu bewirken. Dies bedeutet, dass dies zeitnah zum Abschlussstichtag erfolgen muss, da das Inventar die Grundlage zur Erstellung der Bilanz darstellt.

5.2 Form und Gliederung

Besondere Formvorschriften für die Erstellung des Inventars bestehen nicht. Es sind die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur zu beachten.

Die Beachtung der Grundsätze für die formelle Ordnungsmäßigkeit bedingt eine der Übersichtlichkeit dienende Gliederung.

Da das Inventar im Wesentlichen der Erfassung der Posten der Bilanz dient, bietet sich eine Gliederung entsprechend der Bilanzgliederung an.

5.3 Aufstellung und Unterzeichnung

Sobald alle Zähl- und Erfassungslisten vollständig ausgefüllt vorliegen und geprüft sind, werden die Daten in die Inventarliste übertragen. Anschließend erfolgt die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände.

Die einzelnen Teile des Inventars sind von den jeweiligen Verantwortlichen zu unterzeichnen.

6 Bewertung

Bei der Bewertung sind die Grundsätze für die Erstellung der Bilanz für Landesbetriebe entsprechend Abschnitt 6 der Anlage zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO zu beachten.

7 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung unterliegt den anordnenden Stellen.

Der Jahresabschluss ist in ausgedruckter Form dauernd aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist für Bücher und Inventuren, Belege, Gutschriften, Lastschriften und Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie alle weiteren in Ausführung dieser Inventurrichtlinie erforderlichen Unterlagen, die die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden dokumentieren, beträgt zehn Jahre.

Anlage 2 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO

Erfassungsliste zur Inventur (Sachanlagen)

Inventar- Nummer*	Anlagen- klasse SAP*	Inventar- bezeichnung*	Anzahl (nur bei GWG)	Raum	Stand- ort*	Her- steller	Serial- nummer	Kosten- Stelle*	Anschaf- fungsdatum Aktivierung am	Anschaffungs- Kosten*		Datum der Aufnahme*	Bemerkungen
										ge- samt	pro Stück		
10-stellig	6-stellig	max. 50-stellig	max. 10-stellig Format -.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-	max. 8-stellig	max. 10-stellig	max. 15-stellig (Kurztext)	max. 18-stellig	max. 8-stellig	TT.MM.JJJJ	EUR	EUR	TT.MM.JJJJ	

Die mit * hinterlegten Felder sind zwingend zu befüllen."

6. In den VV Nr. 7 zu § 79 LHO wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“
AZ: III/1.12-347-21/387

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
 Vom 10. Oktober 2008

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ vom 29. September 2008 angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie des § 8 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2004 (ABl./AAnz. 2005 S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in ihrer Sitzung am 29. September 2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2004 (ABl./AAnz. 2005 S. 270), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 31. Mai 2006 (ABl./AAnz. S. 1125), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dementsprechend betreibt der Zweckverband das Theater „Neue Bühne“ als Einspartentheater mit der Spezialisierung Schauspiel.“

Artikel 2

Die Satzung wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 29.09.2008

Sewan Latchinian

Verbandsvorsteher

Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 Vom 8. Oktober 2008

Gemäß § 19 der Amtstierärzteprüfungsverordnung vom 14. April 1993 (GVBl. II S. 196) gibt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz bekannt, dass nachfolgend aufgeführte Tierärztinnen und Tierärzte vor dem Prüfungsausschuss für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung des Landes Brandenburg mit Wirkung vom 26. Juni 2008 die Prüfung bestanden und somit die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung erworben haben:

Tatjana Barwich, Ellerau; Dirk Reinhard Bechtold, Berlin; Norbert Bialek, Bautzen; Dr. Ralph Böttcher, Strausberg; Dr. Nicola Brink, Wiesbaden; Dr. Matthias Buchholz, Berlin; Dr. Andrea Degenhard, Groß Nemerow; Olga Ermakow, Parchim; Dr. Manuela Gluschke, Berlin; Elke Hartmann, Senftenberg; Dr. Doris Heim, Glewitz; Aline Hüller, Eibenstock; Dr. Ursula Krämer, Potsdam; Oliver Kunath, Berlin; Dr. Antje Lange, Tornesch; Ulrike Niemeier, Oberkrämer; Katrin Rauscher, Berlin; Dr. Falk Richter, Varchentin; Dr. Thoralf Schaffer, Geestgottberg; Dr. Christian Schilling, Königs Wusterhausen; Dr. Birte Schop, Mieste; Claudia Schütte, Jacobsdorf; Dr. Dirk Soike, Potsdam; Dr. Sylvia Stritzl-Ludwig, Schwielowsee; Thomas Volksdorf, Winsen/Luhe; Dr. Michael Winzig, Schwerin; Dr. Jürgen Witte, Axstedt.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemeinde 16845 Plänitz-Leddin

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2008

Der Firma Plambeck Neue Energien AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4 in 27472 Cuxhaven wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, am Standort im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 16845 Plänitz, Gemarkung Leddin, Flur 1, Flurstück 177 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 30.10.2008 bis 13.11.2008**

- im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Zimmer 328 und
- im Amt Neustadt/Dosse, Bauamt, Zimmer 9, Bahnhofstraße 6 in 16845 Neustadt/Dosse

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming, Ortsteil Hohengörsdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2008

Der Firma Windpark Werbig GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen wurde die **Änderungsgenehmigung** nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming, Ortsteil Hohengörsdorf, Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 3, Flurstück 8 zwei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet W 11 - Niederer Fläming-Mitte zu ändern.

Das Vorhaben umfasst die Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlagen in den Typ Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m. Die Standorte der Windkraftanlagen bleiben unverändert, ebenso die Ausführung der Trafostationen, die Kranaufstellplätze und die Zugewegungen zu den Windkraftanlagen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 30.10.2008 bis 12.11.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Baruth

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2008

Das Landesumweltamt Brandenburg führt als obere Wasserbehörde auf Antrag der Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU in 15837 Baruth/Mark ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach §§ 1a, 2, 3, 4, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Beantragt wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Baruth.

Dabei handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummer 3.1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Be-

gründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62)

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) - vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Außenbereich von 04936 Hillmersdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2008

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Weinbergstraße 22, 16259 Beiersdorf-Freudenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **fünf Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Hillmersdorf, Flur 2, Flurstücke (neu) 135, 137, 116, 124, 131** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m. Die Leistung je Anlage beträgt 2 MW_{el}. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für August 2009 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 05.11.2008 bis 04.12.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Amt Schlieben Bürgerbüro, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben und in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Bauamt, Am Markt 8 in 03253 Doberlug Kirchhain ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 05.11.2008 bis einschließlich 18.12.2008** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so **findet dieser am 11.02.2009 um 10:00 Uhr, im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung des Windparks Neu Zauche in 15913 Neu Zauche

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2008

Der Firma Breeze Two Energy GmbH & Co. KG, Nymphenburger Str. 14, 80335 München wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Standortverschiebung der Windkraftanlage Nr. 8 einschließlich Kranaufstellplatz um ca. 35 m in südöstliche Richtung auf dem Grundstück in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 1, Flurstück 65 erteilt. Der Anlagentyp GE Wind Energy 1,5 SL (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 77 m, Leistung 1,5 MW_{el}) wird beibehalten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 30.10.2008 bis 12.11.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk (BHKW) in 14641 Nauen/OT Neukammer

Bekanntmachung des Landesumweltamtes,
Regionalabteilung West
Vom 28. Oktober 2008

Der AEV Biogasanlage Nauen GmbH & Co. KG, Brandenburger Chaussee 19 in 14641 Nauen/OT Neukammer wurde die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die auf dem Grundstück der Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstück 114 und Flur 27, Flurstück 159, in 14641 Nauen/OT Neukammer bestehende Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Änderung umfasst den Umbau des vorhandenen offenen Gärrestlagers als Fermenter, die Errichtung eines neuen Gärrestbehälters, die Errichtung eines zweiten BHKW sowie die Erhöhung der Einsatzmenge der Biogasanlage.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 29.10.2008 bis 11.11.2008** im Landesumweltamt, Regionalabteilung West, Genehmigungs-

verfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Zimmer 328, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Postfach 601061, 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2474)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur Errichtung und zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten in 15848 Beeskow

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2008

Der am 6. August 2008 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma GHP GmbH Werk Beeskow, Radinkendorfer Str. 71, 15848 Beeskow findet nicht statt.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
in 14513 Teltow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2008

Der am 13. August 2008 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma APM Potsdam-Mittelmark GmbH findet am 4. November 2008 um 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Teltow, Ernst-von-Stubenrauch-Saal, Marktplatz 1 - 3 in 14513 Teltow statt.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 25. September 2008

Die 12. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 27.11.2008, um 16:00 Uhr
im Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel GmbH
Friedrich-Franz-Str. 19
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

Die Tagesordnung ist identisch mit derjenigen der 11. Sitzung der Regionalversammlung vom 18.09.2008, die wegen Beschlussunfähigkeit abgesagt werden musste.

Hinweise:

Die am 18.09.2008 einberufene Regionalversammlung war gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (HS) nicht beschlussfähig. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 HS und § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ergibt sich für die neu einzuberufende 12. Sitzung der Regionalversammlung folgende Regelung:

„Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halbes Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.“

unbehandelte Tagesordnung vom 18.09.2008:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Protokolle der Sitzungen der Regionalversammlung
2.1 Protokoll vom 29.11.2007
2.2 Protokoll vom 07.02.2008

TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung 2007

TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2008
Nachtragshaushaltssatzung 2008, einschließlich Nachtragshaushaltsplan 2008

TOP 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2009
Entwurf Haushaltssatzung 2009, einschließlich Haushaltsplan 2009, Vorbericht und Stellenplan 2009

TOP 6: Entwurf Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming
Stand der bisherigen Arbeiten

TOP 7: Stellungnahmen zu laufenden Planverfahren (aktuelle Ergänzung vorbehalten)

TOP 8: Verschiedenes
8.1. Sitzungskalender der Organe und Ausschüsse 2009
8.2. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 9: Feststellung der Tagesordnung

TOP 10: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Hinweis Auszug aus der Hauptsatzung:

„§ 4
Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen Wahlzeit der

Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendeten Regionalräte gewählt, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand von der Regionalversammlung neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt in der Regionalen Planungsgemeinschaft nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt bzw. in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.“

Ich bitte Sie, im Verhinderungsfall Ihren gewählten oder gesetzlichen Vertreter laut § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung zu entsenden.

Teltow, den 1. Oktober 2008

Koch

Vorsitzender der
Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Der Zwangsversteigerungstermin am 28.11.2008 um 9:00 Uhr wird aus verfahrensmäßigen Gründen aufgehoben und neu bestimmt auf

Mittwoch, 3. Dezember 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow,
 Flur 20, Flurstück 291, Größe: 3 m²;
 Flur 20, Flurstück 292, Größe: 982 m²;
 Flur 20, Flurstück 47, Größe: 2.496 m²;
 Flur 20, Flurstück 50, Größe: 969 m²;
 Flur 20, Flurstück 51, Größe: 146 m²;
 Flur 20, Flurstück 58, Größe: 170 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 377.435,00 EUR.

Postanschrift: Fürstenwalder Chaussee 27 A, 15526 Bad Saarow-Pieskow

Bebauung: mit einem als Autohaus genutzten Ausstellungs- und Bürogebäude mit Garage und Werkstatt

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 114/03

Terminsbestimmung

Der Zwangsversteigerungstermin am 28.11.2008 um 11:00 Uhr wird aus verfahrensmäßigen Gründen aufgehoben und neu bestimmt auf

Mittwoch, 3. Dezember 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von **Stremmen Blatt 164** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stremmen, Flur 1, Flurstück 45, Größe: 7.197 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Das Grundstück, Dorfstraße 4, ist mit einem leer stehenden Einfamilienhaus der Gründerzeit sowie landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 194/06

Terminsbestimmung

Der Zwangsversteigerungstermin am 28.11.2008 um 13:00 Uhr wird aus verfahrensmäßigen Gründen aufgehoben und neu bestimmt auf

Donnerstag, 11. Dezember 2008, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sieversdorf, Flur 8, Flurstück 5, Briese-ner Str. 15, Größe: 4.830 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

Postanschrift: Briesener Straße 15 in 15236 Sieversdorf
 Bebauung: leer stehendes unfertiges Einfamilienhaus sowie mehrere Nebengebäude
 Geschäfts-Nr.: 3 K 234/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Montag, 15. Dezember 2008, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4280** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 59/3, Gebäude- und Gebäudedefreiflächen, Winsenstr. 2, Größe: 675 m²
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 58/3, Gebäude- und Gebäudedefreiflächen, Winsenstr. 2, Größe: 235 m²
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 290.000,00 EUR
 lfd. Nr. 4: 10.000,00 EUR.

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude
 Postanschrift: 15230 Frankfurt (Oder), Winsestraße 2

Im Termin am 27.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 10/2006

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 18. Dezember 2008, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4177** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 82, Flurstück 79/2, Größe: 390 m²
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Garage
 Postanschrift: Langer Grund 6

Im Termin am 06.03.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 289/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 18. Dezember 2008, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3272** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 1469, Gebäude- und Freifläche, Lawitzer Str. 1, Größe: 162 m²
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Postanschrift: Lawitzer Str. 1, 15890 Eisenhüttenstadt
 Bebauung: zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, teilunterkellert
 Geschäfts-Nr.: 3 K 159/07

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Donnerstag, 18. Dezember 2008, 13:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Podelzig Blatt 577** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Podelzig, Flur 3, Flurstück 234/2, Größe: 984 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Podelzig, Flur 3, Flurstück 234/3, Größe: 153 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Podelzig, Flur 3, Flurstück 234/4, Größe: 72 m²
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Dietmar Leiniger - zu 1/2 Anteil -
- b) Emil Heinz Dietmar Leiniger
- c) Thomas Leiniger
- d) Kai Leiniger
 (b - d in Erbengemeinschaft)
 - zu 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 auf 30.000,00 EUR
 lfd. Nr. 2 auf 1.100,00 EUR
 lfd. Nr. 3 auf 500,00 EUR.

Postanschrift: Wuhdener Weg 6, 15326 Podelzig
 Beschreibung: lfd. Nr. 1: eingeschossige Doppelhaushälfte, Schuppen, Garage

lfd. Nr. 2: un bebaut

lfd. Nr. 3: un bebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 118/06

Zwangsv ersteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19. Dezember 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Grünheide Blatt 2472** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Grünheide Blatt 1962, Gemarkung Grünheide, Flur 1, Flurstück 199, Waldsiedlung 25, Größe: 763 qm

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an Grundstückseigentümer: Gemeinde Grünheide versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Erbbaurechtes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 149.700,00 EUR.

Postanschrift: 15537 Grünheide, Waldsiedlung 25

Beschreibung: mit Einfamilienhaus bebaut es Grundstück

Im Termin am 11.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 115/06

Zwangsv ersteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19. Dezember 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 2266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünheide, Flur 1, Flurstück 299, Größe: 315 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

Postanschrift: Mönchwinklerweg 13, 15537 Grünheide

Bebauung: bebaut mit Reihenendhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

Geschäfts-Nr.: 3 K 285/2005

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 1445** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Gemarkung Seelow, Flur 11, Flurstück 99, Größe: 2.894 m²,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Seelow, Flur 10, Flurstück 275, Flur 10, Flurstück 279, Flur 11, Flurstück 87, Größe: 308 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 16: 250.000,00 EUR

lfd. Nr. 17: 920,00 EUR.

Postanschrift: Mühlenstraße 13, 15306 Seelow

Bebauung: - lfd. Nr. 16: altes Lagergebäude, Verkaufspavillon, 2 Lagerhallen

- lfd. Nr. 17: ungenutzt

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 110/04

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Januar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 70** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 359, Größe: 868 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 161.000,00 EUR.

Postanschrift: Mühlenstr. 25 b und Markgrafpiesker Str. 13, 15518 Rauen

Bebauung: zwei Einfamilienhäuser nebst zwei Nebengebäuden

Im Termin am 22.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 203/04

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9093** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 109, Flur-

stück 34/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen,
Buschmühlenweg 117, Größe: 960 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

Postanschrift: Buschmühlenweg 117, 15234 Frankfurt (Oder)
Bebauung: Geschäftshaus
Geschäfts-Nr.: 3 K 288/06

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 5. Januar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Pretsch Blatt 366** eingetragene, in Pretsch gelegene Grundstück der Gemarkung Pretsch, Flur 2, Flurstück 12/4, Gebäude- und Freifläche, groß 581 m², Am Landgut 1 c, 1 d versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem Reihenhaus mit Einliegerwohnung.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 05.06.2007 eingetragen.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.540,00 EUR.

AZ: 52 K 22/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 5. Januar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Leibsch Blatt 358** eingetragene, in Leibsch belegene Grundstück

der Gemarkung Leibsch

BV-Nr. 4

Flur 2, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, groß 2.601 m² versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem Bürogebäude und einer Lagerhalle.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 22.02.2006 eingetragen.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 107.000,00 EUR.

AZ: 52 K 171/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 9. Januar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Lübben liegende, im Grundbuch von **Lübben Blatt 4042** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 7 a, groß 282 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Wohngrundstück, bebaut mit einem ehemaligen Nebengebäude, welches im Jahre 1980 für Wohnzwecke um- und ausgebaut wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.500,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 26.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 14/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 9. Januar 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, die in Golßen liegenden, im Grundbuch von **Golßen Blatt 1537** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

BV 13

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 642, baureifes Land, groß 561 qm

BV 14

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 643, baureifes Land, groß 474 qm

BV 15

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 644, Rohbauland, groß 577 qm

BV 16

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 645, Rohbauland, groß 540 qm

BV 17

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 646, Rohbauland, groß 979 qm

BV 18

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 647, Rohbauland, groß 844 qm

BV 19

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 648, Rohbauland, groß 693 qm

BV 40

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 814, baureifes Land, groß 936 qm

BV 41

Gemarkung Golßen,

Flur 5, Flurstück 811, baureifes Land, groß 757 qm

BV 42
Gemarkung Golßen,
Flur 5, Flurstück 812, baureifes Land, groß 854 qm
BV 43
Gemarkung Golßen,
Flur 5, Flurstück 813, baureifes Land, groß 856 qm
BV 46
Gemarkung Golßen,
Flur 5, Flurstück 818, Bruttobauland, groß 86 qm
Flur 5, Flurstück 819, Rohbauland, Bruttobauland, Agrarland,
groß 35.380 qm
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
26.10.2006 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt
festgesetzt:

BV 13	auf	17.200,00 EUR
BV 14	auf	6.950,00 EUR
BV 15	auf	3.600,00 EUR
BV 16	auf	3.350,00 EUR
BV 17	auf	3.100,00 EUR
BV 18	auf	2.250,00 EUR
BV 19	auf	4.300,00 EUR
BV 40	auf	15.900,00 EUR
BV 41	auf	12.850,00 EUR
BV 42	auf	14.500,00 EUR
BV 43	auf	14.450,00 EUR
BV 46	auf	102.550,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 29.09.2008 ist der Zuschlag ver-
sagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich
des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen
bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes
nicht erreicht hat.
AZ: 52 K 44/06

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Dienstag, 16. Dezember 2008, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebenge-
bäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im
Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 4677 und 6051** eingetra-
genen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Blatt 4677:
lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 347/1, Landwirtschaftsfläche, In-
dustriestr., 759 qm,
lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 347/2, Verkehrsfläche, Industri-
str., 217 qm
Verkehrswert: 5.300,00 EUR
Blatt 6051:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 345/1,
Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Industriestraße,
groß 791 m²
Verkehrswert: 3.600,00 EUR
versteigert werden.
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
12.07.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Grundstücke in der Stadt Lu-
ckenwalde innerhalb des Bebauungsplans Nr. 02/91 Industrie-
straße. Sie sind unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Lucken-
walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprech-
zeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 156/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Mittwoch, 17. Dezember 2008, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Lu-
ckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von
Baruth Blatt 1386 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 567, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg 16, groß 1.223 m²,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 571, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg 72, 74, groß 2.779 m²,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 572, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 771 m²,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 573, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 349 m²,
lfd. Nr. 10, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 574, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 188 m²,
lfd. Nr. 11, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 575, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 224 m²,
lfd. Nr. 12, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 576, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 13, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 577, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 14, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 578, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 15, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 579, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 16, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 580, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 17, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 581, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 18, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 582, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 19, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 583, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
lfd. Nr. 20, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 584, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 744 m²,
lfd. Nr. 21, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 585, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 2.030 m²,
lfd. Nr. 22, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 586, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 3.965 m²,
lfd. Nr. 23, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 587, Gebäu-
de- und Freifläche, Hüttenweg, groß 8.475 m²,
lfd. Nr. 27, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 629, Wiesen-
weg, Waldfläche, Gehölz, groß 2.336 m²,
lfd. Nr. 28, Teil von 27, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flur-
stück 786; Gebäude- und Freifläche; Hüttenweg;
groß 2.037 m²,
lfd. Nr. 29, Teil von 27, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flur-
stück 787; Gebäude- und Freifläche; Wiesenweg;
groß 273 m²,
lfd. Nr. 31, Teil von 27, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flur-
stück 332/4; groß 400 m²,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 790; Gebäude- und Freifläche; Hüttenweg, groß 97 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf insgesamt 783.074,00 EUR.

Es entfallen auf:

Flurstück 573	-	6.980,00 EUR
Flurstück 574	-	3.760,00 EUR
Flurstück 575	-	4.480,00 EUR
Flurstück 576	-	4.740,00 EUR
Flurstück 577	-	4.740,00 EUR
Flurstück 578	-	4.740,00 EUR
Flurstück 579	-	4.740,00 EUR
Flurstück 580	-	4.740,00 EUR
Flurstück 581	-	4.740,00 EUR
Flurstück 582	-	4.740,00 EUR
Flurstück 583	-	4.740,00 EUR
Flurstück 584	-	5.754,00 EUR
Flurstück 585	-	40.600,00 EUR
Flurstück 586	-	79.300,00 EUR
Flurstück 587	-	88.637,00 EUR
Flurstück 571	-	330.000,00 EUR
Flurstück 567	-	185.000,00 EUR
Flurstück 572	-	116,00 EUR
Flurstück 788	-	4,00 EUR
Flurstück 786	-	407,00 EUR
Flurstück 787	-	41,00 EUR
Flurstück 332/4	-	60,00 EUR
Flurstück 790	-	15,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.08.2006 eingetragen worden.

Bei den Objekten handelt es sich um teilweise mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke sowie unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, in Baruth; Bührener Straße; Fädersmühle; Am Backenberg, Wiesenweg.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 149/2006

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Dezember 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 1758** eingetragene Kasernenstube, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin		Anteil an ungetrennten Hofräumen Blatt 759 Erich-Mühsam-Str. 17 Einheitswert-Nr.: 148/0270/017/002	Finanzamt Neuruppin	

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Kasernenstube in der Erich-Mühsam-Straße 17 (Obergeschoss rechts hinten) in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 12.600,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234

Geschäfts-Nr.: 7 K 438/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Dezember 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 1252** eingetragene Kasernenstube, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin		Anteil am Bbl. (ungetrennte Hofräume) 759 Erich-Mühsam-Straße 17 Einheitswert-Nr. 148/0270/017/002 des Finanzamtes Neuruppin		

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Kasernenstube in der Erich-Mühsam-Straße 17 (Obergeschoss rechts vorn) in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 12.200,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234

Geschäfts-Nr.: 7 K 437/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Dezember 2008, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 3061** eingetragene Kasernenstube, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin		Anteil an Bbl. (ungetr. Hofraum) 759, Erich-Mühsam-Str. 17 Einheitswert-Nr. 148/0270/017/032 des Finanzamtes Neuruppin		unvermessen

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Kasernenstube in der Erich-Mühsam-Straße 17 (Erdgeschoss rechts hinten) in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 9.800,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234
Geschäfts-Nr.: 7 K 439/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. Dezember 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsbuch von **Wittenberge Blatt 6246** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2.008,26/10.000	9	20/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittenberge Gebäude- und Freifläche	292 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum Nr. 13.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6246 bis Blatt 6251).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Das Wohnungseigentum ist veräußerlich. Die Veräußerung bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Mai 1998 (UR 619/1998 des Notars Eckart Wassermann in Nordhorn) Bezug genommen. Eingetragen am 09.12.1998.

laut Gutachten: 3-Raumwohnung mit Flur, Küche, Bad sowie Kellerraum, Wohnfläche ca. 52 m², gelegen 19322 Wittenberge, Maxim-Gorki-Str. 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 73/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Dezember 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blätter 6281, 6282, 6283, 6293** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 6281

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	82/1000	3	38/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten Breite Straße 11 Gebäude- und Freifläche Wohnen	1.041 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoss links mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 1.
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Blatt 6282

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	51/1000	3	38/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten Breite Straße 11 Gebäude- und Freifläche Wohnen	1.041 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoss Mitte mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 2.
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Blatt 6283

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	82/1000	3	38/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten Breite Straße 11 Gebäude- und Freifläche Wohnen	1.041 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoss rechts mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 3.
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Blatt 6293

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	161/1000	3	38/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten Breite Straße 11 Gebäude- und Freifläche Wohnen	1.041 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss Nr. 13 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 13.
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 4 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten (teilweise vermietet) in der Breiten Straße 11 in 16727 Velten, denen Kfz-Stellplätze zugeordnet sind.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:
für das Teileigentum Nr. 1 (Blatt 6281) auf 72.000,00 EUR
für das Teileigentum Nr. 2 (Blatt 6282) auf 48.000,00 EUR
für das Teileigentum Nr. 3 (Blatt 6283) auf 72.000,00 EUR
für das Teileigentum Nr. 13 (Blatt 6293) auf 132.000,00 EUR.

Im Termin am 12.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 040 3033154552

Geschäfts-Nr.: 7 K 318/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Dezember 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3647** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 64 / 35.000	5	1075	am Grundstück Leegebruch Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37,	56.748 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 212.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Keine Veräußerungsbeschränkung:

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.

Hier vermerkt gemäß VN 1/97 am 09.04.1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (ca. 59 m² Wohnfläche) im Birkenhof 44 in 16767 Leegebruch.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 59.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 388/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Dezember 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3122** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	9.578/100.000 Bergfelde	2	995/65	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichsauer Ring 13	545 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3118 bis 3126 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen:

Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 5. November 1993/19. September 1994/26. August 1996 (UR.Nr. 3233/93/2230/94/1955/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden); übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 29. Oktober 1996.

sowie des im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3493** eingetragenen 1/33 Miteigentumsanteils des Schuldners an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergfelde	2	995/66	Verkehrsfläche Residenz Friedrichs-Aue	189 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 47 m²) im Friedrichsauer

Ring 13 in 16540 Hohen Neundorf OT Bergfelde sowie um einen Miteigentumsanteil an einer Gemeinbedarfsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 57.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 278/06

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 17. Dezember 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Jakobshagen Blatt 95** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Jakobshagen	2	85	Forsten und Holzungen, Rechts des Weges von Warthe nach Jakobshagen	8.040 m ²

gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück in der Gemarkung Jakobshagen im Naturpark Uckermärkische Seen,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr. 7 K 532/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 7986** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	163,4/1000 Hohen Neuendorf	6	277	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hubertusstraße 38	747 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Hohen Neuendorf Blätter 7982 bis 7994); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 05.07.2000 und vom 25.10.2000 (UR-Nr. P 163/2000 und P 313/2000, Notar Probst in Berlin) Bezug genommen.

Eingetragen am 07.11.2000.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (2. Obergeschoss, ca. 60 m² Wohnfläche) in 16540 Hohen Neuendorf, Hubertusstraße 38.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0341 14962549

Geschäfts-Nr.: 7 K 78/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 7. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Neu-Vehlefan** Blatt 221 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neu-Vehlefan	3	109/7	Gebäude- u. Freifläche, ungenutzt, Kastanienweg 3	537 m ²
2	Neu-Vehlefan	3	109/8	Gebäude- u. Freifläche, ungenutzt, Kastanienweg 3	352 m ²
3	Neu-Vehlefan	3	110/8	Gebäude- u. Freifläche, ungenutzt, Kastanienweg 3	172 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1996) und Carport mit 2 Stellplätzen in 16727 Oberkrämer OT Klein-Ziethen, Kastanienweg 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 157.100,00 EUR

- für das Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 9.500,00 EUR
- für das Grundstück lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 127.100,00 EUR
- für das Grundstück lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 4.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 201/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Velten Blatt 5711 und 5692** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 5711:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	84/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück Velten	13	146/5	GFU Am Kuschelhain 33b	
		13	146/6	PL Am Kuschelhain	800 m ²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10.					

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5702 bis 5711 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5692:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	114/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück Velten	13	146/4	GFU Am Kuschelhain 33a	843 m ²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.					
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5690 bis 5699ACNV (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.					

(gemäß Gutachten: 2 Eigentumswohnungen [Grundfläche: 72,05 m² und 52,57 m²] in den Mehrfamilien-Wohnhäusern in 16727 Velten, Am Kuschelhain 33a und 33b [Bj. ca. 1995])

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 161.000,00 EUR.

- für das Wohnungseigentum Velten Blatt 5692 auf: 92.000,00 EUR
- für das Wohnungseigentum Velten Blatt 5711 auf: 69.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 472/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 9. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Dedelow Blatt 57** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Dedelow	1	225/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Woldegker Str. 7	1.610 m ²

laut Gutachten:

bebaut mit einem teilunterkellerten ursprünglichen Einfamilienhaus, mit im ausgebautem Dachgeschoss befindlicher 2. Wohnung (Baujahr ca. 1947 als Wohn-/Stallgebäude, umfassende Modernisierung und Rekonstruktion nach 1990 mit Umbau aller früheren Stallbereiche zu Wohnzwecken, Wohn- bzw. Nutzfläche des Hauses ca. 175 m²), sowie einem Büro- und Sozialgebäude mit Lagerräume und einer PKW Doppel-Garage mit angebauter Waschküche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 563/04

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Tacken Blatt 795** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tacken	1	13/5	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.493 m ²

laut Gutachten:

bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bauj. um 1900, nach begonnenen Umbau- und Modernisierungsarbeiten nicht fertig gestellt), Stallgebäude, Mehrzweckgebäude und Kleingarage, gelegen 19348 Tacken, Dorfstr. 52, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 183/07

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. Januar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Teetz Blatt 445** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Teetz	9	131	Gebäude- und Freifläche, Straße, OT Ganz, Fasanenweg 3	3.952 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16866 Kyritz, OT Ganz, Fasanenweg 3, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. um 1950 bis 1960, Wohnfläche ca. 90 m²) mit Garage und Mehrzweckgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk am 1/2 Anteil zu Abt. I/2a ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2007 und am 1/2 Anteil zu Abt. I/2b am 12.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 47.000,00 EUR.

Im Termin am 28.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 564/06

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 1004** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Neuruppin	21	14	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Wilh.-Pieck-Straße	549 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Präsidentenstraße 66 in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Seitenflügel

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 291.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 59/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 5574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	1	638	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Nohlstr. 11 A	656 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Nohlstraße 11 A in 16548 Glienicke, bebaut mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, einer massiven Garage und Nebenanlagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 430.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr. 7 K 397/07

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Hennigsdorf Blatt 4579, 4580, 3339 und 3340** eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 4579:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 33,56/1.000 am Grundstück Hennigsdorf	5	11/7	Gebäude und Gebäude-nebenflächen, Zwischen Rathenaustraße und Fontanestr.	344 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4576 - 4602 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung	

Blatt 4580:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 31,25/1.000 am Grundstück Hennigsdorf	5	11/7	Gebäude und Gebäude-nebenflächen, Zwischen Rathenaustraße und Fontanestr.	344 m ²
				verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4576 - 4602 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung	

Blatt 3339:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/786 am Grundstück Hennigsdorf	6	87/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Poststraße	4.988 m ²
		6	88/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Poststraße	
		6	89/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Poststraße	
		6	80/1		
				verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 294. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3046 bis 3831 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.	

Blatt 3340:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/786 am Grundstück Hennigsdorf	6	87/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Poststraße	4.988 m ²
		6	88/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Poststraße	
		6	89/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Poststraße	
		6	80/1		
				verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 295. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3046 bis 3831 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.	

gemäß Gutachten: 2 Eigentumswohnungen (WF: 28,17 m² und 26,29 m²) in einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1995) in 16761 Hennigsdorf, Havelpassage 8 und 2 Stellplätze im Parkhaus in 16761 Hennigsdorf, an der Poststraße versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR

- a) für das Wohnungseigentum in Hennigsdorf Blatt 4579 auf 36.000,00 EUR
- b) für das Wohnungseigentum in Hennigsdorf Blatt 4580 auf 32.000,00 EUR
- c) für das Teileigentum in Hennigsdorf Blatt 3339 auf 6.000,00 EUR
- c) für das Teileigentum in Hennigsdorf Blatt 3340 auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 481/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 5169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		17	608/1	Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Castrop-Rauxel-Allee 5	1.060 m ²

gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück in 16792 Zehdenick, Castrop-Rauxel-Allee 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 502/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Reckenthin Blatt 229** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Reckenthin	7	57/12	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Die Schmalen Stücke	6.389 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1970, angefangene Sanierung nach 1990) in 16928 Reckenthin, Tüchener Straße 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 542/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Gerdshagen Blatt 231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Gerdshagen	2	63/32	Straßen- und Verkehrsfläche Am Birkenweg	430 m ²
		2	63/33	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Am Birkenweg	1.359 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem massiven Werkstattgebäude, eingeschossig, mit ausbaufähigem Dachraum, im Südteil des Dachgeschosses mit ausgebauter Wohnung in 16928 Gerdshagen, Birkenweg 29

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88.500,00 EUR.

Im Termin am 12.04.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 266/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. Januar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 8654** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	22	248	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen, zur Mesche	2.469 m ²
	Neuruppin	22	250	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen, zur Mesche	2.433 m ²
2	Neuruppin	22	253	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, zur Mesche	240 m ²
	Neuruppin	22	255	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, zur Mesche	435 m ²
	Neuruppin	22	257	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, zur Mesche	258 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Bürogebäude mit Wohnung, Werkstattgebäude mit Büros, Lagerhalle, Garagenkomplex, Abstellgebäude und Pfortnerhäuschen in 16816 Neuruppin, Nymburk-Ring 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 147.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Neuruppin Flur 22, Flurstücke 248, 250 auf 131.000,00 EUR
- b) für das Grundstück Neuruppin Flur 22, Flurstücke 253, 255, 257 auf 16.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 466/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Januar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Lehnitz Blatt 380** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Lehnitz	3	545	Oranienburger Chaussee 1	1.059 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus in 16515 Oranienburg Ortsteil Lehnitz, Lehnitzstraße 110

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 106/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Gransee Blatt 2938 und 2942** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gransee Blatt 2938

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gransee	17	61/40	Gebäude- und Freifläche Am Südhang 2	291 m ²

Gransee Blatt 2942

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gransee	17	61/44	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Südhang 6	291 m ²

laut Gutachter: zwei Wohngrundstücke Am Südhang 2 und Am Südhang 6 in 16775 Gransee, bebaut mit jeweils

einem Einfamilienwohnhaus (Reihenmittelhaus)
mit ausgebautem Dachgeschoss

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 270.000,00 EUR

- für Gransee Blatt 2938: 139.000,00 EUR
- für Gransee Blatt 2942: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 374/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 1184** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schwante	4	172	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wacholderweg 1	602 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem unfertigen Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 123 m²) bebaute Grundstück in 16727 Oberkrämer OT Schwante, Wacholderweg 1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 24553744

Geschäfts-Nr.: 7 K 65/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7649** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105,59/1.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	20	1358	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Karl-Marx-Str. 92, 93	386 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten, Seitenflügel, 2. Obergeschoss belegenen Wohnung nebst Keller-raum Nr. 7.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 7643 bis 7650, ausgenommen dieses Blatt) beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Das gilt nicht bei Erstveräußerung durch die derzeitigen Eigentümer, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und nicht bei Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie.

(gemäß Gutachten: Eigentumswohnung im 2. OG des Seitenflügels eines Wohn- und Geschäftshauses [Bj.

ca. 1900, komplette Sanierung; WF: 92,66 m²
in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 92 - 93])

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 402/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Fürstenberg/Havel Blatt 719** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fürstenberg	10	124		1.281 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus (Bj. Zwangsverwaltungssache 1900 u. 1920, tlw. Modernisierung Zwangsverwaltungssache 2000 u. 2005) und mit Nebengebäuden, in 16798 Fürstenberg, Ravensbrücker Dorfstraße 43 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 492/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 10952** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	30	284	Nutriaweg 13, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt	357 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus als Doppelhaus mit Keller-, Erd- und voll ausgebautem Dachgeschoss in 16515 Oranienburg, Nutriaweg 13

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 226/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Januar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 30** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	18	234	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Hospital- straße 36	288 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel in 17279 Lychen, Hospitalstraße 4 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52.000,00 EUR.

Im Termin am 12.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 226/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Januar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Eichstädt Blatt 895** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		4	1055	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Finkenstr. 26A	270 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Reihenendhaus in 16727 Oberkrämer, Finkenstraße 26a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 496/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 391** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	4	381/2		951 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Doppelcarport bebaute ansonsten ungenutzte Grundstück in 16548 Glienicke, Tulpenstraße 28.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 117.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 555/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 694** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	4	382		973 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus mit Wintergartenanbau, einem Mehrzweckgebäude (Garage und Werkstatt), und einem Doppelgarport bebaute Grundstück in 16548 Glienicke, Tulpenstraße 29.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 187.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 168/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittenberge Blätter 6077 - 6090** eingetragenen Wohnungseigentume und Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 6077:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.121,12/10 000			Miteigentumsanteil an Wittenberge 21 27/6 Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Erdgeschoss links, zur Größe von ca. 81,35 qm nebst Keller-raum Nr. E 1, im Aufteilungsplan als Nr. E 1 bezeichnet.

Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6078:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	772,19/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Erdgeschoss Mitte, zur Größe von ca. 56,03 qm nebst Keller-raum Nr. E 2, im Aufteilungsplan als Nr. E 2 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6079:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.117,83/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Erdgeschoss rechts, zur Größe von ca. 81,11 qm nebst Keller-raum Nr. E 3, im Aufteilungsplan als Nr. E 3 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6080:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.116,18/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Obergeschoss links, zur Größe von ca. 80,99 qm nebst Keller-raum Nr. E 4, im Aufteilungsplan als Nr. E 4 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6081:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	772,33/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Obergeschoss Mitte, zur Größe von ca. 56,04 qm nebst Keller-raum Nr. E 5, im Aufteilungsplan als Nr. E 5 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6082:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.112,87/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Obergeschoss rechts, zur Größe von ca. 80,75 qm nebst Keller-raum Nr. E 6, im Aufteilungsplan als Nr. E 6 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6083:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.039,14/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Dachgeschoss links, zur Größe von ca. 75,40 qm nebst Keller-raum Nr. E 7, im Aufteilungsplan als Nr. E 7 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6084:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	676,54/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Dachgeschoss Mitte, zur Größe von ca. 49,09 qm nebst Keller-raum Nr. E 8, im Aufteilungsplan als Nr. E 8 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.

Blatt 6085:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.036,93/10 000	Wittenberge	21 27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude 3 Haus E belegenen Wohnung im Dachgeschoss rechts, zur Größe von ca. 75,24 qm nebst Keller-raum Nr. E 9, im Aufteilungsplan als Nr. E 9 bezeichnet.
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigen-

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				tumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 27.01.1998.	

Blatt 6086:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	176,41/10 000	Wittenberge 21	27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. GA 15, zur Größe von ca. 12.80 qm, im Aufteilungsplan als Garage 15 bezeichnet. Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 28.01.1998.	

Blatt 6087:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	176,41/10 000	Wittenberge 21	27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. GA 16, zur Größe von ca. 12.80 qm, im Aufteilungsplan als Garage 16 bezeichnet. Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 28.01.1998.	

Blatt 6088:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	176,41/10 000	Wittenberge 21	27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. GA 17, zur Größe von ca. 12.80 qm, im Aufteilungsplan als Garage 17 bezeichnet. Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 28.01.1998.	

Blatt 6089:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	176,41/10 000	Wittenberge 21	27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. GA 18, zur Größe von ca. 12.80 qm, im Aufteilungsplan als Garage 18 bezeichnet.	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 28.01.1998.	

Blatt 6090:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	176,41/10 000	Wittenberge 21	27/6	Miteigentumsanteil an Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gehrenweg	1.011 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. GA 19, zur Größe von ca. 12.80 qm, im Aufteilungsplan als Garage 19 bezeichnet. Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blätter 6077 bis 6092, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer oder für den Fall der Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 07.12.1995/17.04.1997/09.10.1997 (UR 1182/95, 283/1997 und 807/1997 des Notar Claus Harms aus Lüneburg) Bezug genommen. Eingetragen am 28.01.1998.	

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 9 zum Teil vermietete Eigentumswohnungen (51 - 80 m² groß) sowie 5 vermietete Garagen im Gehrenweg 11c in 19322 Wittenberge.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 19.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 742.500,00 EUR.

Einzelwerte:

Blatt 6077 (Wohnung E 1):	93.000,00 EUR
Blatt 6078 (Wohnung E 2):	62.000,00 EUR
Blatt 6079 (Wohnung E 3):	92.000,00 EUR
Blatt 6080 (Wohnung E 4):	93.000,00 EUR
Blatt 6081 (Wohnung E 5):	62.000,00 EUR
Blatt 6082 (Wohnung E 6):	93.000,00 EUR
Blatt 6083 (Wohnung E 7):	79.000,00 EUR
Blatt 6084 (Wohnung E 8):	51.000,00 EUR
Blatt 6085 (Wohnung E 9):	79.000,00 EUR
Blatt 6086 (Garage GA 15):	7.700,00 EUR
Blatt 6087 (Garage GA 16):	7.700,00 EUR
Blatt 6088 (Garage GA 17):	7.700,00 EUR
Blatt 6089 (Garage GA 18):	7.700,00 EUR
Blatt 6090 (Garage GA 19):	7.700,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 089 206092733

Geschäfts-Nr.: 7 K 148/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wustrau-Altfrisesack Blatt 1416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Wustrau	12	75	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstr. 25	1.236 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem maroden und abrisssreifen Einfamilienhaus mit Stallanbau in 16818 Wustrau-Altfriesack OT Zietenhorst, Dorfstr. 25

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 562/07

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 1453** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstücke 46, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Ernst-Thälmann-Str. 124, Größe: 1.055 m², 101, Straße, Ernst-Thälmann-Str., Größe: 94 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Großbeerenstr. 124 in 14482 Potsdam-Babelsberg ist mit einem ehemaligen Wohnhaus (etwa 26 m² Nutz- und 107 m² Bürofläche; eigen genutzt bzw. leer stehend), einem ehemaligen Bürogebäude (etwa 211 m² Nutz- bzw. Lagerfläche und 167 m² Bürofläche; teilweise vermietet, sonst leer stehend) und einem Werkstattgebäude (etwa 130 m² Nutzfläche; vermietet als Kfz-Werkstätten) bebaut. Die teilweise von etwa 1948 stammenden Gebäude sind teilweise umgebaut, saniert und renoviert, weisen aber Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Als Zubehör werden der Bremsenprüfstand, die Hebebühne Zippo, der Kompressor und das Kleinwerkzeug aus der kleinen Werkstatt mit versteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (die Gebäude konnten nur überwiegend von innen besichtigt werden) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 386.500,00 EUR (einschließlich des Zubehörs) festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 187/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Güterfelde Blatt 512** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Güterfelde, Flur 10, Flurstücke 103/2, Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Potsdamer Straße, 1.390 m², 106, Waldfläche, Die schwarze Ecke, 179 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Potsdamer Damm 3 in 14532 Stahnsdorf Ortsteil Güterfelde ist mit einem eigen genutzten Einfamilienhaus (Umbau und Anbau 1983/4; eingeschossig mit Keller; etwa 64 m² Nutzfläche im Keller und 97 m² Wohnfläche im EG; Garage im Keller, Terrasse; Baumängel/-schäden und Unterhaltungsrückstau) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 188/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Schenkenberg Blatt 473** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/2191 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schenkenberg,

Flur 4, Flurstück 152, Sonstige Flächen, Gartenstr. 25 a, 2.191 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet versteigert werden.

Wohnungseigentum als linke Doppelhaushälfte (eingeschossig, unterkellert, 2 Zimmer, Terrasse, ca. 48,3 m² Wohnfläche). Vermietet.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 70.000,00 EUR.

AZ: 2 K 469/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13184** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Flurstück 344/2, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 14, 1.414 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus nebst Doppelgarage (Baujahr 1992, ca. 154 m² Wohnfläche zuzüglich ca. 152 m² Nutzfläche) bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 500.000,00 EUR.

Im Termin am 21.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 149/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Teltow Blatt 972** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Teltow, Flur 10, Flurstück 222, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Blumenstr. 32, 1.356 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Baujahr um 1925, Anbau ca. 1930, ca. 130 m² Wohnfläche) und Nebengebäude bebaut.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 172.000,00 EUR.

AZ: 2 K 6/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Groß Kreutz Blatt 775** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Kreutz, Flur 2, Flurstück 223/6, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Bahnhofstr. 2 b, 573 m²

versteigert werden.

Doppelhaushälfte, Baujahr ca. 1952, teilunterkellert, ca. 56 m² Wohnfläche.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 43.000,00 EUR.

AZ: 2 K 316/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von

Brieselang Blatt 5306 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 965, Gebäude- und Freifläche, Uthmannstr., 417 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Uthmannstr. 26 ist mit einer Doppelhaushälfte, Baujahr 2001, nicht unterkellert, geschätzt 130 m² Wohnfläche nebst Doppelcarport bebaut. Es sollen Bauschäden bestehen. Gepflegter Zustand.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 205.000,00 EUR.

Im Termin am 11.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 736/04

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 2894** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brandenburg, Flur 65, Flurstück 80, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Nicolaiplatz 7, Größe: 379 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nicolaiplatz 7 in 14770 Brandenburg ist mit einem Mehrfamilienhaus mit Seitenflügel (dreigeschossig mit Keller und teilweisem Dachausbau; sieben Wohnungen mit zus. etwa 406 m² Wohn-/Nutzfläche) und Anbau (eingeschossig) bebaut. Das Gebäude ist um 1920 errichtet und stark vernachlässigt. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 03.05.2007 (eine Innenbesichtigung war nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

Am 29.10.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.01.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 548/06

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. November 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8798**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 79,53/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nagelstr., Größe 1.001 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 101 - 106 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 100 des Aufteilungsplanes

und das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8806** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 112,60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nagelstr., Größe 1.001 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 901 - 906 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 900 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

Bl. 8798

1-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses (Einzeldenkmal, Bj. ca. 1897, bestehend aus 9 Wohneinheiten und 1 Büro), Größe ca. 47,32 m², 1 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon, vermietet

Bl. 8806

2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses (Einzeldenkmal, Bj. ca. 1897, bestehend aus 9 Wohneinheiten und 1 Büro), Größe ca. 67 m², 2 Zi., Kü., Wannenbad und Flur, vermietet

Lage: Nagelstr. 6, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2006 (Bl. 8798) bzw. 19.10.2006 (Bl. 8806) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

31.000,00 EUR für Bl. 8798

47.000,00 EUR für Bl. 8806.

AZ: 3 K 557/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. November 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8802** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 109,51/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nagelstr., Größe 1.001 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 501-507 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 500 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus (Einzeldenkmal), Wohnfläche ca. 65 m², Balkon, abweichend vom Aufteilungsplan kein Keller zugewiesen,

Lage: Landkreis Barnim, 16225 Eberswalde, Nagelstraße 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 37.000,00 EUR.

AZ: 3 K 563/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Dezember 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gem. Schönwalde, Flur 12, Flstk. 388/60, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Verkehrsfläche, Straße, Wiesenstr., Größe: 862 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit voll unterkellertem, 3-geschossigem Einfamilienhaus, Bj. 1994, insges. ca. 170 m² Wfl., vermietet
- EG: 3 Zi., Küche, Wannebad, Diele, Flur, 2 Terrassen
- OG: 3 Zi., Wannebad, Diele/Flur, Kammer und Balkon
- DG: sog. Galerie
- div. Instandhaltungsrückstau (z. B. Feuchtigkeitsschäden. Elt.-Installation z. T. nicht fertig gestellt, nicht fertig gestellter Sockelbereich usw.)

Lage: Wiesenstraße 40, 16352 Wandlitz OT Schönwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

AZ: 3 K 36/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 16. Dezember 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Wölsickendorf/Wollenberg Blatt 293** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Wölsickendorf, Flur 2, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, Land- u. Forstwirtschaft, Steinbecker Weg 3, Größe 1.889 qm,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Wölsickendorf, Flur 2, Flurstück 300, Landwirtschaftsfläche, Milchstraße, Größe 70 qm

laut Gutachten:

Ifd. Nr. 8: bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus (4 WE) als Massivbau, 2-geschossig mit flachem Satteldach, teilunterkellert, freistehend mit Nebengebäude (tlw. Abbruch, tlw. Überbau; Wohnfläche jeweils im EG und DG ca. 153 qm (je 2 WE); Bj. 1974, kaum modernisiert, vermietet

Ifd. Nr. 9: Brachland

Lage: Steinbecker Weg 3, 16259 Höhenland OT Wölsickendorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: für das Grundstück Ifd. Nr. 8 (Flurstück 298) 37.000,00 EUR für das Grundstück Ifd. Nr. 9 (Flurstück 300) 270,00 EUR.

AZ: 3 K 717/07

Aufgebotsachen

Amtsgericht Oranienburg

Ausschlussurteil

In dem Aufgebotsverfahren der Berliner Volksbank eG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Holger Hatje, Dr. Rolf Flechsig, Johannes Altenwerth, Uwe Fröhlich, Stefan Gerdsmeyer, Budapester Straße 35, 10787 Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. Meissner & Reemtsma, Fasanenstraße 29, 10719 Berlin, AZ: 338/07

hat das Amtsgericht Oranienburg durch die Richterin Fiedler in der mündlichen Verhandlung am 28. August 2008 für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Zühlsdorf, Blatt 525, in Abteilung III unter laufender Nummer 5 zugunsten der Berliner Volksbank eGmbH in Berlin eingetragene Grundschuld über 3.000,00 RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

AZ: 23 C 391/07

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Cottbuser Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau GmbH (COGALS - GmbH)**, HRB 262 AG Cottbus, vertreten durch die Notgeschäftsführerin Regina Homann, Sachsendorfer Straße, 03058 Cottbus (Groß Gaglow) wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 GesO eingestellt. Cottbus, 15.10.2008

AZ: 64 N 417/97

Sonstige Sachen

Amtsgericht Strausberg

Bekanntmachung

Im Grundbuch von Müncheberg Blatt 6 ist folgende Hypothek eingetragen:

„20.000 GM Darlehn, verzinslich mit 6 % Zinsen, für die Stadt- scharft der Mark Brandenburg in Berlin. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24.06.1931 eingetragen am 23.07.1931.“ Der Brief ist infolge Kriegseinwirkung vernichtet oder abhanden gekommen.

Der Brief wird deshalb hiermit als kraftlos erklärt § 26 GBMaßnG. Alle Personen, die Einwendungen gegen die Kraftloserklärung geltend machen können oder den vorbezeichneten Brief besitzen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von zwei Monaten seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird ein neuer Brief für die BRD erteilt.

Strausberg, den 29.09.2008

Grundbuch von Müncheberg Blatt 6

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Campingclub Pätzer Tonsee e. V.“, Vereinsregister- nummer VR 3946, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein, bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Jörn Lehmann
Slevogtweg 18
12557 Berlin

Der Verein „Kraftsport Senftenberg e. V.“ mit Sitz in der R.-Breitscheid-Str. 2a in Senftenberg ist zum 12.07.2008 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 30.10.2009 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Jan Przybiski
Buchwalder Str. 27
01968 Senftenberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.